

# n@HZ

Neue@Hochschulzeitung

---

Rechtsschutz gegen Prüfungen nach Reform  
der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Sonderzug zur Demo:  
Wer darf das bezahlen?

Home Office an (Fach-)Hochschulen  
(Teil 3)

Aktuelle Normen

Hochschulrechtliche Entscheidungen

Literatur

---

**Herausgegeben von:**

Werner Hauser  
Christian Schweighofer

**Mitglieder der ständigen Redaktion:**

Markus Grimberger  
Erich Hauer  
Stefan Huber  
Heinz Kasparovsky  
Elvira Mutschmann-Sanchez  
Christoph Pasrucker

Werner Hauser (Hg.)

# Hochschulrecht Jahrbuch 2013



**978-3-7083-0912-5,  
481 Seiten,  
broschiert, € 58,80**

Das mittlerweile sechste „Jahrbuch des österreichischen Hochschulrechts“ bietet auch diesmal wieder eine systematische Darstellung des maßgeblichen juristischen und verwaltungstechnischen Geschehens im gesamten post-sekundären Bildungsbereich; dargestellt werden „Qualitätssicherung und -management“, „Universitäten“, „Privatuniversitäten“, „Fachhochschulen“, „Pädagogische Hochschulen“ sowie die Bereiche „Forschungsförderung“ und „Studierendenvertretung“. Wie immer werden Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, weiters wichtige Erlässe sowie unter anderem die wichtigste einschlägige Judikatur und Literatur dokumentiert. Überdies sind die einzelnen Kapitel mit Fachbeiträgen zu aktuellen und zentralen einschlägigen Themen angereichert. Schließlich werden auch statistische Hinweise zu ausgewählten Bereichen geboten.



**Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH**

Faradaygasse 6, A-1030 Wien

Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25, E-Mail: office@nwv.at

Internet: www.nwv.at

**Impressum** ..... 78

**◀ Fachbeiträge (faBe)**

Rechtsschutz gegen Prüfungen nach Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....79  
 Markus Grimberger

Sonderzug zur Demo: Wer darf das bezahlen? .....83  
 Stefan Huber

Home Office an (Fach-)Hochschulen (Teil 3) .....86  
 Christian Schweighofer

**◀ Aktuelle Normen (AktNo)**

**1. Gesetze**

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden  
 Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die  
 Forschung BGBl I 111/2013 .....94  
 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wissenschaft  
 und Forschung  
 BGBl I 79/2013 (NR: GP XXIV RV 2164 AB 2282 S 199. BR: 8945 AB 8957 S 820.) .....94  
 Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird  
 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht,  
 Kunst und Kultur, Bereich Pädagogische Hochschulen)  
 BGBl I 78/2013 (NR: GP XXIV RV 2188 AB 2288 S 199. BR: AB 8954 S 820.) .....95  
 Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002  
 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz  
 zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) .....96  
 Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Gesetzes über die Gleichbehandlungs-  
 kommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, des Behinderteneinstellungs-  
 gesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-  
 Anpassungsgesetzes  
 BGBl I 107/2013 (NR: GP XXIV RV 2300 AB 2326 S 204. BR: AB 9004 S 821.) .....97

**2. Verordnungen**

FH-Akkreditierungsverordnung beschlossen in der 14. Sitzung des Board der  
 AQ Austria am 14.6.2013 .....98

**◀ Hochschulrechtliche Entscheidungen (Hre)**

**Hre 131:** Emeritierung eines Universitätsprofessors mit dem vollendeten  
 65. Lebensjahr EU-rechtskonform .....100

**Hre 132:** Keine Eintragung des akademischen Grades in das „Semesterticket“  
 des Studierendenausweises .....104

**Hre: 133:** Verfassungswidrige VO gem StudFG iZm Verkehrsgünstigkeit .....106

**Hre 134:** Berufungsverfahren-Mangel und Zivilrechtsweg .....107

**Hre 135:** Republik Österreich haftet für fehlendes LV-Angebot .....109

**◀ literatur (lit)** ..... 112

**Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG****Neue@Hochschulzeitung (N@HZ)**

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG (NWV)

Faradaygasse 6, 1030 Wien

Email: office@nwv.at

Tel.: +43 (1) 796 35 62-24, Fax: +43 (1) 796 35 62-25

Web: www.nwv.at

Geschäftsführer: Prof. Mag. Herbert Klein, Mag. Günter Milly, Mag. Gerald Muther

**Unternehmensgegenstand:** Der NWV ist ein Fachverlag für jede Art von Wissenschaftsliteratur

**Blattlinie:** Die „Neue @ Hochschulzeitung“ widmet sich allen Themen des Bildungs-, Hochschul-, Forschungs- und Wissenschaftsrechts; insbesondere auch dem Recht und der Organisation der Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie der (außeruniversitären) Forschung in einem weiten Sinn

**Gesamtredaktion:** Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser, Mag. Dr. Christian Schweighofer

**Mitglieder der ständigen Redaktion:**

Univ.-Ass. Mag. Markus Grimberger, Johannes Kepler Universität Linz (markus.grimberger@jku.at)

FH.-Prof. Mag. Dr. Erich Hauer, EDUXXESS Hauer Wirtschaftsbildung e.U. (www.eduxxess.at)

RA MMag. Dr. Stefan Huber, LL.M., Rechtsanwalt bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati (stefan.huber@chsh.com)

MR Dr. Heinz Kasparovsky, Leiter der Abteilung Internationales Hochschulrecht im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (heinz.kasparovsky@bmwf.gv.at)

Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez, Leiterin des Bereichs „Akkreditierung“ der AQ. Austria (Elvira.Mutschmann-Sanchez@aq.ac.at)

MMag. Dr. Christoph Pasrucker, Jurist in der Abteilung Personal und Recht der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (christoph.pasrucker@fh-joanneum.at)

**Bezug, Erscheinen:** N@HZ erscheint viermal jährlich als e-Zeitung; jede Ausgabe ist von der Homepage des NWV abrufbar; der Bezug der N@HZ ist bis auf Widerruf kostenlos.

**Name oder Firma der direkt oder indirekt beteiligten Personen, deren Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse sowie die Angabe, ob diese Inhaber eines anderen Medienunternehmens sind:**

- Unbeschränkt haftender Gesellschafter: NWV Verlag GmbH
- Kommanditisten: Mag. Herbert Klein (15%), Mag. Günter Milly (10%), Mag. Gerald Muther (10%), Dr. Georg Prantl (65%)
- Beteiligungsverhältnisse: Gesellschafter der NWV Verlag GmbH: Mag. Herbert Klein (15%), Mag. Günter Milly (10%), Mag. Gerald Muther (10%), Dr. Georg Prantl (65%)
- NWV ist gemäß § 25 Abs 3 MedienG beteiligt an: dbv Druck-Beratungs und Verlagsgesellschaft m.b.H mit Sitz in Graz; Unternehmensgegenstand: Druckerei- und Verlagstätigkeit

**Anzeigenverwaltung:** Gerald Muther, c/o Neuer Wissenschaftlicher Verlag

Faradaygasse 6, 1030 Wien, muther@nwv.at, Tel.: +43 (1) 796 35 62-23

**Manuskripte:** Manuskripte sollten grundsätzlich per Email unter nhz@nwv.at an die Schriftleitung übermittelt werden. Unverlangt per Post zugesandte Manuskripte werden nur retourniert, wenn ein frankierter Rücksendeumschlag beiliegt.

Mit der Einreichung des Manuskripts und der Annahme räumt der Autor dem Verlag das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte und ausschließliche Werknutzungsrecht der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung in jeglichen Verfahren sowie zur elektronischen Nutzung auch in Datenbanken, der Sendung und sonstigen öffentlichen Wiedergabe, ein. Die Ausschließlichkeit erlischt mit dem Ablauf des dem Erscheinen folgenden Kalenderjahres, ausdrücklich aber nicht für die Verwertungen durch elektronische Nutzung und die Einstellung in Datenbanken.

Nachdruck einzelner Hefte oder Werkteile nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlages.

ISSN 2306-6059

Key title: N@HZ

# Rechtsschutz gegen Prüfungen nach Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Markus Grimberger

**Welche Auswirkungen hat die bevorstehende Einführung der Verwaltungsgerichte auf den Rechtsschutz gegen Prüfungen im Hochschulbereich?**

## 1. Vorbemerkung

Durch die **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** wird der administrative Instanzenzug mit 1.1.2014 weitgehend – mit der wesentlichen Ausnahme des (möglichen) Rechtszuges bei Angelegenheiten von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich – abgeschafft und ein zweistufiges Verwaltungsgerichtsbarkeitsmodell verwirklicht. Anstelle der bisherigen Berufungsbehörden entscheiden hinkünftig entweder die Verwaltungsgerichte der Länder oder des Bundes über Beschwerden von Rechtsunterworfenen.

Dies führt auch zu einer **flächendeckenden Änderung der Zuständigkeiten** über Rechtsmittel in hochschulrechtlichen Verwaltungsverfahren (Zulassung zum Studium, Verleihung akademischer Grade, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, Verleihung akademischer Ehrungen, Bescheide der Wahlkommission der ÖH etc). Im Folgenden sollen im Speziellen die Auswirkungen der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die bisherigen, heterogen ausgestalteten Rechtsschutzsysteme bei Prüfungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten beleuchtet werden. Wie bisher hängt die Art des Rechtsschutzes wesentlich von der Zurechnung der Lehre bzw des Prüfungswezens zur Hoheitsverwaltung ab.

## 2. Universitäten

Wenngleich das Studienrecht gemäß § 51 Abs 1 Universitätsgesetz (BGBl 2002/120 idF BGBl 2013/79, im Folgenden kurz: UG) *expressis verbis* hoheitlich vollzogen wird, handelt es sich nach

ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte, beginnend mit VwSlg 5402 A/1960, bei universitären Prüfungen um **Gutachten**. Aus diesem Grund ist gemäß § 79 Abs 1 UG die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung unzulässig. Vielmehr kann die/der Studierende binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einen Antrag auf Aufhebung einer negativ beurteilten Prüfung beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ einbringen, in welchem sie/er einen schweren Mangel bei der Durchführung der Prüfung glaubhaft machen muss. Über diesen Antrag hat das zuständige Organ mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid war bisher das Rechtsmittel der Berufung an den Senat der jeweiligen Universität einfachgesetzlich vorgesehen (§ 46 Abs 2 UG).

Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, BGBl I 2013/79, wird das UG zum 1.1.2014 geändert und durchgängig das **Bundesverwaltungsgericht** als zuständig für Beschwerden normiert; folglich verliert der Senat seine Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen in studienrechtlichen Angelegenheiten (dies gilt auch für zum Stichtag bei den Senaten anhängige Verfahren).

Zulässig bleiben ab dem 1.1.2014 weiterhin re-monstrative Rechtsmittel (Berufungs- bzw künftig Beschwerdevorentscheidung, bei der dieselbe Behörde entscheidet, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat). Schon im Rahmen der Beschlussfassung über die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde mit der Entschließung des Nationalrats vom 15.5.2012 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass „im Bereich der Universitätsverwaltung (...) im Beschwerdeverfahren eine

Einbindung der Senate oder eine Sachentscheidung durch diese“ vorgesehen werden sollte (247/E 24. GP, 1). Diesem Gedanken folgend sieht § 46 Abs 2 UG nF als Ersatz für die Beschneidung der Rechte des Senats künftig einen „**Quasi-Instanzenzug**“ vor: Das in Studienangelegenheiten zuständige Organ hat (wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist) die Beschwerde gegen den von ihm erlassenen Bescheid dem Senat vorzulegen. In der Folge „kann“ der Senat ein Gutachten zur Beschwerde erstellen, wobei dieses „kann“ wohl als Ermessensentscheidung zu deuten sein wird. Nähere verfahrensrechtliche Ausgestaltungen dazu lässt das Gesetz vermissen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, „so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen.“ Im Ministerialentwurf fand sich diesbezüglich noch die Wendung „auf der Grundlage dieses Gutachtens“ (476/ME 24. GP, 1). Auf Empfehlung des BKA-Verfassungsdienstes, welcher in seiner Stellungnahme verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Bindung des Organs an das Gutachten des Senats äußerte (3/SN-476/ME 24. GP, 3), erfolgte die geringfügige Umformulierung im verlautbarten Gesetzestext. Ob damit eine letztlich verfassungsrechtlich unbedenkliche Lösung gefunden wurde, muss sich erst weisen. Jedenfalls bedarf es eines erhöhten Begründungsaufwandes, will das studienrechtliche Organ von einem solchen *lege artis* erstellten Gutachten des Senates abweichen. Nach der Judikatur des VwGH zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung in Bezug auf Sachverständigen-gutachten müsste eine abweichende Meinung in der Berufungsvorentscheidung jedenfalls „auf dem Niveau einer wissenschaftlichen Darstellung“ begründet werden (VwSlg 5954 A/1963; VwGH 17.1.1989, 84/07/0174).

Dieses Vorverfahren samt seinem „Quasi-Instanzenzug“ bedingt – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßig seltenen Sitzungstermine der Senate – eine **Verlängerung der Vorentscheidungsfrist**, weshalb das zuständige Organ abweichend von § 14 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (BGBl I 2013/33, im Folgenden kurz: VwGVG) nicht innerhalb von zwei, sondern von vier Monaten mittels Berufungsvorentscheidung entscheiden kann. Wie bisher wird die Vorentscheidungsfrist in

die Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts von insgesamt sechs Monaten (§ 34 Abs 1 VwGVG) eingerechnet.

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird eine **Revision** beim VwGH möglich sein (Art 133 Abs 1 B-VG nF). Im Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht jeweils auszusprechen, ob eine Revision zulässig ist (§ 30 VwGVG). Spricht das Verwaltungsgericht aus, dass eine Revision nicht zulässig ist, muss die Revision gesondert Gründe für deren Zulässigkeit enthalten. Dazu muss die Revisionswerberin/der Revisionswerber darlegen, dass die Revision von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (Art 133 Abs 4 B-VG nF; vgl zu dieser Frage VwSlg 13.499 A/1991).

Bei Erlassung des gegenständlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit-Anpassungsgesetzes ging der Bundesgesetzgeber davon aus, dass Universitäten – trotz der ausdrücklichen verfassungsgesetzlichen Verankerung als selbstverwaltungsähnliche Institution (vgl Art 81c Abs 1 B-VG) – im Studienrecht in Form der **unmittelbaren Bundesverwaltung** tätig werden (Art 131 Abs 2 B-VG nF). Aus diesem Grund wurde die ansonsten notwendige Zustimmung der Länder vor Kundmachung des Gesetzes gemäß Art 131 Abs 4 B-VG nF nicht eingeholt. Im Gegensatz etwa zur Studienbeihilfenbehörde (VfSlg 17.069/2003) handelt es sich bei Universitäten gerade nicht um Bundesbehörden iSd Art 131 Abs 2 B-VG nF, sondern um grundsätzlich weisungsfreie juristische Personen öffentlichen Rechts (§§ 4 f UG), die nur der Aufsicht des Bundes unterliegen (§ 9 UG). Damit leidet das Gesetz an einer Verfassungswidrigkeit, da ohne der Zustimmung der Länder eine Zuständigkeitsübertragung nicht rechtskonform zustande kam und im Ergebnis nur die Verwaltungsgerichte in den Ländern zuständig sein können (vgl dazu bereits *Winkler*, in: *Feik/Winkler* 2013, 462).

Auf Grund der herrschenden Gutachtenstheorie wird im Übrigen auch nach dem 1.1.2014 ein unmittelbarer Rechtsschutz gegen Prüfungen, basierend auf Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG nF („wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze“) aller Voraussicht nach nicht möglich sein.

### 3. Pädagogische Hochschulen

Gegen die Beurteilung einer Prüfung an Pädagogischen Hochschulen war schon bisher gemäß § 44 Abs 1 Hochschulgesetz (BGBl I 2006/30 idF BGBl I 2013/78, im Folgenden kurz: HG) **keine Berufung zulässig**. In Anlehnung an die universitätsrechtliche Regelung (§ 79 Abs 1 UG) hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine Prüfung auf Antrag jedoch dann aufzuheben, wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist. Zuständiges Organ für die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten ist gemäß § 17 Abs 3 Z 2 HG die Studienkommission.

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Pädagogische Hochschulen, BGBl I 2013/78, wird klargestellt, dass auch weiterhin **kein Rechtsmittel** gegen die Beurteilung einer Prüfung zulässig ist. Aufgrund der Rechtsqualität eines Gutachtens besteht keine Möglichkeit, eine rechtswidrige Prüfung mittels Beschwerde an die Verwaltungsgerichte zu bekämpfen (vgl ErläutRV 2188 BlgNR 24. GP, 4). Aus demselben Grund würde eine Beschwerde gegen eine negative Prüfung auf Grundlage von Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG nF („wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze“) aller Voraussicht nach unzulässig sein.

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichte entfällt auch die Studienkommission als Berufungsbehörde. Analog zur universitätsrechtlichen Regelung hat das bescheiderlassende Organ gemäß § 25 Abs 2 HG nF (wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist) die Beschwerde unverzüglich der Studienkommission vorzulegen, die eine **Stellungnahme zur Beschwerde** abgeben kann. Liegt eine solche als Gutachten zu qualifizierende Stellungnahme vor, hat die Beschwerdevorentscheidung „unter Beachtung dieser Stellungnahme“ zu erfolgen (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 2.).

Im Anschluss an diesen „Quasi-Instanzenzug“ erkennt das **Bundesverwaltungsgericht** über die Beschwerde der/des Studierenden. Gegen die Ent-

scheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird wiederum eine Revision beim VwGH möglich sein (Art 133 Abs 1 B-VG nF).

### 4. Fachhochschulen

Ähnlich zum universitären Rechtsschutzmodell konnte schon bisher gegen die Beurteilung einer Prüfung an einer Fachhochschule nicht berufen werden. War es bis zur FHStG-Novelle 2011, BGBl I 2011/74, möglich, bei mangelhaften negativ beurteilten Prüfungen Beschwerde beim Fachhochschulrat einzubringen, sieht § 21 Fachhochschul-Studiengesetz (BGBl 1993/340 idF BGBl I 2013/79, im Folgenden kurz: FHStG) nun vor, dass die/der Studierende, wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, innerhalb von zwei Wochen eine **Beschwerde bei der Studiengangsleitung** einbringen kann, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung selbst durchgeführt, so ist die Beschwerde – zur Sicherung einer unabhängige(re)n Entscheidung – stattdessen beim Kollegium einzubringen.

Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung steht den Studierenden die Möglichkeit einer **Beschwerde an das Kollegium** offen. Gegen Entscheidungen des Kollegiums wiederum ist ausdrücklich nur in den Fällen des § 10 Abs 3 Z 9 FHStG – dh bei der Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, bei der Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie bei Verleihung bestimmter akademischer Ehrungen –, nicht aber in Prüfungsangelegenheiten eine Beschwerdemöglichkeit an den VwGH eingeräumt (§ 10 Abs 6 FHStG). Durch die Novelle wird in § 10 Abs 6 FHStG nF lediglich der VwGH durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt. Aus einem Analogieschluss zu § 10 Abs 6 FHStG wurde in der Lehre bisher die Zulässigkeit eines weiteren Rechtszugs an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts mittels Bescheidbeschwerde auch in Prüfungsangelegenheiten abgeleitet (vgl Hauser 2011<sup>6</sup>, 231).

Da der Gesetzgeber im Zuge der letzten Novelle diese Lücke neuerlich nicht geschlossen hat, deutet vieles auf einen bewussten **Ausschluss des**

**öffentlich-rechtlichen Rechtsweges** gegen Prüfungsentscheidungen hin. Aufgrund der privatrechtlichen Natur des Ausbildungsvertrages wäre jedoch eine zivilrechtliche Klage der/des Studierenden wegen Schlechterfüllung der Leistung aus diesem Vertrag denkbar.

## 5. Privatuniversitäten

An Privatuniversitäten bringt die Einführung der Verwaltungsgerichte wegen des **privatrechtlichen Charakters** der Ausbildung keine Änderung im Prüfungswesen mit sich.

Jede Privatuniversität trifft die gesetzliche Verpflichtung, durch Erlassung einer **Satzung** die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften festzulegen. In der Satzung ist insbesondere gemäß § 4 Abs 2 Z 5 Privatuniversitätengesetz (BGBl I 2011/74, im Folgenden kurz: PUG) auch das Prüfungswesen – und damit auch ein allfälliger Rechtsschutz gegen Prüfungen zur Rechtssicherheit der Studierenden zu regeln (vgl ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP, 27). Die Akkreditierungsverordnung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria führt hierzu näher aus (§ 17 Abs 1 lit h leg cit), dass die Prüfungsordnung „inhaltlichen und formalen Anforderungen nach inter-

nationalen Standards“ genügen muss. Soweit ersichtlich, zählt das Recht der Studierenden auf inhaltliche Überprüfung einer Prüfung jedenfalls nicht zum zu gewährleistenden internationalen Standard. Im Akkreditierungsverfahren wird das Übereinstimmen des Satzungsentwurfs mit den gesetzlichen Erfordernissen überprüft (§ 2 Abs 1 Z 3 PUG); ändert die Privatuniversität nach erteilter Akkreditierung die Prüfungsordnung wesentlich zum Nachteil der Studierenden, droht dem Träger die Konsequenz eines Widerrufs der Akkreditierung (vgl *Grimberger/Huber* 2012, 92 f).

Wie auch bei Prüfungsanfechtungen an Fachhochschulen wäre es denkbar, auf dem Zivilrechtsweg mittels **Klage wegen Schlechterfüllung des** mit der/dem einzelnen Studierenden abgeschlossenen **Ausbildungsvertrages** vorzugehen.

## 6. Zitierte Literatur

- Grimberger/Huber*, Das Recht der Privatuniversitäten, Wien – Graz 2012  
*Hauser*, Fachhochschul-Studiengesetz<sup>6</sup>, Wien – Graz 2011  
*Winkler*, Die Universitäten und die Reform der Verwaltungsgerichte 2012, in: *Feik/Winkler* (Hg), FS Berka, Wien 2013, 459

**Mag. Markus Grimberger** ist Universitätsassistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Johannes Kepler Universität Linz, derzeit dem Oö. Verwaltungssenat dienstzugehörig. Zuvor stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck sowie stellvertretender Vorsitzender der Wahlkommission der ÖH an der Medizinischen Universität Innsbruck. Publikationsschwerpunkt im Hochschulrecht.



## Sonderzug zur Demo: Wer darf das bezahlen?

Stefan Huber

**Die Übernahme von Reisekosten für Teilnehmer/innen an einer Demonstration gegen den so genannten Akademikerball ist mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig; hingegen sind die Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften gesetzlich nicht so klar umschrieben, dass den betreffenden Funktionär/inn/en ein strafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden könnte.**

### 1. Einleitung

Nach Medienberichten hat eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft auf ihrer Homepage angekündigt, Teilnehmer/innen an einer Demonstration gegen den so genannten Akademikerball (eine von der Freiheitlichen Partei Österreichs veranstaltete Tanzveranstaltung, die in der Tradition des Balls des Wiener Kooperationsrings der schlagenden Studentenverbindungen steht) die **Reisekosten** von Salzburg nach Wien zu ersetzen. Gegen den Vorsitzenden und den Wirtschaftsreferenten der betreffenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wurde eine Anzeige wegen des Verdachts auf Untreue (§ 153 StGB) eingebracht. Nachfolgend soll dargestellt werden, ob die Übernahme der Reisekosten zu dem Ball zulässig ist und wenn nicht, welche Konsequenzen den Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten drohen.

### 2. „Allgemeine Interessen“ der Studierenden?

Jede Tätigkeit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen. Nach § 9 Abs 2 HSG obliegt den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen **Interessen ihrer Mitglieder** gegenüber staatlichen Behörden und universitären Organen sowie die Mitwirkung in staatlichen Behörden und Einrichtungen, in deren Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen. Diese Bestimmung gibt damit den Rahmen für finanzielle Belastungen einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vor.

Zulässig ist damit zunächst die Vertretung studienbezogener Interessen. Dass solche durch den Akademikerball nicht berührt werden, liegt auf der Hand. Weiters ist zu prüfen, ob **allgemeine Interessen** der Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, also der Studierenden, berührt sind. Dieser unpräzise Gesetzesbegriff wird in aller Regel so verstanden, dass den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften kein allgemein-politisches Mandant zukommt (*Langeder* 1991, 2f f; *Huber* 2013<sup>5</sup>, Rz 10 zu § 3 HSG). Die Auslegung des Begriffs „allgemeine Interessen“ wird im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Einrichtung von Körperschaften vorzunehmen sein. Nach Art 120a Abs 1 B-VG können Selbstverwaltungskörperschaften zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Körperschaft zusammengefassten Personen liegen, eingerichtet werden (vgl auch VfGH VfSlg 8215). Insoweit müssen also Interessen der Studierenden berührt sein, wobei darauf hinzuweisen ist, dass Studierende von so gut wie allen im politischen Leben auftauchenden Fragestellungen irgendwie betroffen sein können. Es wird daher die Grenze dort zu ziehen sein, wo die Studierenden in ihrer Eigenschaft als Studierende intensiver betroffen sind als sonstige Staatsbürger/innen (*Huber* 2013<sup>5</sup>, Rz 10 zu § 3 HSG).

Betrachtet man den Akademikerball des Jahres 2013, der von einer politischen Partei veranstaltet wurde, wird man auch hier zu dem Ergebnis kommen, dass vorderhand kein spezifischer Konnex zu den Interessen der Studierenden besteht. Lediglich wenn man bedenkt, dass der Akademikerball in der Nachfolge des Balls der schlagenden Studenten-

verbindungen steht, könnte insoweit ein Konnex zu Interessen der Studierenden bestehen, als es sich bei Studentenverbindungen um ein spezifisch studierendenbezogenes Phänomen handelt. Stellt man weiters in Rechnung, dass Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sich wohl nicht weltanschaulich neutral verhalten müssen (man bedenke etwa die Unterstützung des Lichtermeers gegen Ausländerfeindlichkeit oder von Protesten in der Hainburger Au), könnte zumindest argumentiert werden, dass das weltanschauliche Konzept der schlagenden Verbindungen als im Widerspruch zu den **Interessen der Studierenden** gesehen werden könnte. Insoweit ist es nicht völlig von der Hand zu weisen, dass die Teilnahme an einer Demonstration mit den allgemeinen Interessen einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu vereinbaren ist.

Nach § 9 Abs 2 HSG zählt jedoch nur die Vertretung gegenüber staatlichen **Behörden** und universitären Organen zu den Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Eine Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit findet im Gesetz hingegen keine Erwähnung, was bei strenger Auslegung abermals zur Unzulässigkeit von Mitteleinsatz für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit führt. Dem widerspricht zumindest die gängige Praxis, nach der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (bislang völlig unbeanstandet) zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder auch Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dies ist folgerichtig, da Öffentlichkeitsarbeit notwendiger Bestandteil funktionierender Interessenvertretung ist.

Hinzuweisen ist jedoch auch darauf, dass nach § 32 Abs 1 HSG die Gebarung nach den Grundsätzen der Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und der leichten Kontrollierbarkeit zu gestalten ist. Ob nun die Unterstützung einer Demonstration **zweckmäßig** und sparsam in Bezug auf das Ziel (Protest gegen einen Ball) ist, ist mehr als fraglich. Insoweit bestehen daher im Ergebnis erhebliche Zweifel, dass die Übernahme von Reisekosten zulässig ist.

### 3. Zur Verantwortung innerhalb der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Übernahme von Reisekosten Rechtsgeschäfte

gemäß § 33 HSG vorliegen. Sind damit keine EUR 5.087,- übersteigenden Ausgaben verbunden, dürfen diese vom/von der Vorsitzenden und vom Wirtschaftsreferenten/von der Wirtschaftsreferentin abgeschlossen werden. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die betreffenden Rechtsgeschäfte nicht zum Aufgabenbereich der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zählen, so kommt kein **Rechtsgeschäft** zwischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und den betreffenden Reisenden zustande. Vielmehr hätten die Reisenden allenfalls Schadenersatzansprüche gegen Vorsitzende/n und Wirtschaftsreferenten/Wirtschaftsreferentin (*Huber* 2013<sup>5</sup>, Rz 11 zu § 33).

Weiters könnte die/der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung als **Aufsichtsbehörde** gemäß § 51 Abs 4 HSG die Rechtswidrigkeit dieser Handlung feststellen, womit der Vorsitzende gemäß Abs 5 verpflichtet ist, den der Rechtsanschauung des Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen (*Huber*, N@HZ 2013/1, 12 f). Ferner könnte über den Vorsitzenden eine Geldstrafe von bis zu EUR 2.180,- (§ 51 Abs 6 HSG) verhängt werden.

### 4. Strafrechtliche Verantwortung?

Vorliegend in Frage käme **Untreue** (§ 153 Abs 1 StGB). Untreu handelt, wer die Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch einem anderen einen Vermögensnachteil zufügt. Nun haben Vorsitzende/r und Wirtschaftsreferent/in die Befugnis über Gelder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu verfügen. Auch würden sie, wenn sie Geld ausgeben, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft insoweit einen Schaden zufügen. Es ist jedoch mehr als zweifelhaft, ob angesichts der äußerst unklaren Rechtslage von einem wissentlichen Befugnismissbrauch gesprochen werden kann. Dies gilt auch im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, die für sich genommen auch nur wenig determinierte Gesetzesbegriffe darstellen. Vorsitzende/r und Wirtschaftsreferent/in müssten daher nämlich wissen, wie weit genau die Befugnisse auf Grund der Formulierung „allgemeine Interessen“ gehen. Dies

ist jedoch – wie aufgezeigt – kaum möglich, so dass insoweit – selbst wenn die Finanzierung objektiv rechtswidrig gewesen sein sollte – eine Strafbarkeit der betreffenden Personen in aller Regel nicht vorliegen wird.

## 5. Ergebnis

Die genaue Bedeutung der Wendung „**allgemeine Interessen**“ in § 3 Abs 2 und § 9 HSG ist schon lange umstritten. Der Gesetzgeber könnte die vorstehenden Überlegungen zum Anlass nehmen, hier Klarstellungen zu treffen. Sie könnten sowohl der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine klare politische Positionierung erlau-

ben, als es auch denkbar wäre, die Förderung der allgemeinen Interessen aus dem Gesetz zu streichen. In beiden Fällen wäre zumindest aus rechtlicher Sicht mehr Klarheit das wünschenswerte Ergebnis.

## 6. Literatur

*Huber*, ÖH-Recht<sup>5</sup>, Wien – Graz 2013

*Huber*, Dürfte man im Café Rosa noch Kaffee trinken? Oder: Wie gut funktioniert die Aufsicht über die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, N@HZ 2013/1, 11

*Langeder*, Die Hochschülerschaftswahl, Wien 1991

**RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.** ist Rechtsanwalt in Wien bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im öffentlichen Recht und im Recht der EU. In beiden Bereichen tritt er immer wieder als Fachautor auf, wobei in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk auf dem Universitäts- und ÖH-Recht liegt.

[stefan.huber@chsh.com](mailto:stefan.huber@chsh.com)

## Home Office an (fach-)Hochschulen (Teil 3)

Christian Schweighofer

Der erste Teil dieses dreiteiligen Beitrages hat sich mit dem Begriff „Home Office“ auseinandergesetzt, eine Einordnung in das rechtliche Gefüge vorgenommen und die wichtigsten Rechtsgrundlagen kurz erläutert. Der zweite Teil beschäftigte sich mit den einzelarbeitsvertraglichen Fragestellungen, wobei auch einige theoretische Grundlagen gestreift wurden. Ein kurzer Ausblick ins kollektive Arbeitsrecht zeigte die Bereiche, in denen die betriebliche Mitbestimmung für Home Office Lösungen von Bedeutung ist. Im dritten und letzten Teil geht es um sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen und Berührungspunkte.

### 5. Home Office im Sozialrecht

Das österreichische Sozialrecht regelt die Thematik nicht gesondert, determiniert aber dennoch die Arbeit, die außerhalb des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes stattfindet. Ein Anknüpfungspunkt, der weitreichende Bedeutung im Zusammenhang mit Home Office oder Heimarbeit haben kann, ist der Arbeitsunfall. Ihm sind die folgenden Ausführungen gewidmet.

#### 5.1 Arbeitsunfall

Um dem **Arbeitsunfall** aus juristischer Sicht und dem notwendigen begrifflichen Verständnis zum Erkennen möglicher Problembereiche näherzukommen, ist es zuerst notwendig, sich mit dem Gesetzestext auseinanderzusetzen. Gerade dieser wirklich problematische Bereich mit seinen im Extremfall schlimmen Folgen für den Betroffenen sollte besonders ernst genommen werden. Dieser Beitrag beschäftigt sich – auch – aus textökonomischen Gründen nur mit dem Arbeitsunfall des ASVGs. Daneben gibt es auch andere rechtliche Anknüpfungspunkte, wie beispielsweise den Arbeitsunfall nach dem GSVG oder den „Dienstunfall“ nach dem B-KUVG.

##### 5.1.1 Normative Grundlage

§ 175 Abs 1 und 2 ASVG legaldefinieren den Arbeitsunfall:

Abs 1:

„Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen.“

Abs 2:

Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:

Z 1 bis 6 (...)

Z 7:

- „(...) auf einem Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, den der Versicherte zurücklegt, um während der Arbeitszeit, einschließlich der in der Arbeitszeit liegenden gesetzlichen sowie kollektivvertraglich oder betrieblich vereinbarten Arbeitspausen, in der Nähe der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder in seiner Wohnung **lebenswichtige persönliche Bedürfnisse** zu befriedigen;
- anschließend auf dem Weg zurück zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte sowie bei dieser Befriedigung der **lebensnotwendigen Bedürfnisse**, sofern sie in der Nähe der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, jedoch außerhalb der Wohnung des Versicherten erfolgt; (...).“

Der mit der 32. ASVG-Novelle (BGBl 1976/704) eingeführte und ursprünglich auf den Weg zur Einnahme der Mittagsmahlzeit eingeschränkte § 175 Abs 2 Z 7 ASVG wurde mit der 34. Novelle (BGBl 1979/530) erweitert. Nach den Materialien (RV 92 BlgNR15. GP 17) stellt die No-

vellierung eine Reaktion auf eine Entscheidung des OLG Wien, des seinerzeitigen Höchstgerichtes in Leistungsstreitsachen, dar, wonach die Einnahme des Mittagessens nicht unter UV-Schutz steht (OLG Wien 35 R 29/79). Gleichzeitig wurde der UV-Schutz allgemein auf den Weg zur und von der Befriedigung „lebenswichtiger“ persönlicher Bedürfnisse sowie auf die Befriedigung „lebensnotwendiger“ Bedürfnisse selbst ausgedehnt, letztere allerdings nur im Bereich **außerhalb der Wohnung** des Versicherten (OGH 22.12.2005, 10 Obs 112/05a).

### 5.1.2 Auslegung

§ 175 Abs 2 Z 7 ASVG ist nicht auf den ersten Blick klar. Lebenswichtige bzw lebensnotwendige Bedürfnisse sind nach den Gesetzesmaterialien solche, deren Befriedigung keinen größeren Aufschub duldet: die Einnahme von Mahlzeiten und die Notdurft. Geschützt sind also der Weg **und** die Befriedigung des Bedürfnisses sowie der Weg zurück zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte – allerdings nur außerhalb der Wohnung!

Der Zweck der Regelung ist der Schutz des/der Versicherten vor Gefahren, die damit im Zusammenhang stehen, dass er seine Bedürfnisse wegen Ausübung der versicherten Tätigkeit nicht zu Hause decken kann. Der Versicherungsschutz von § 175 Abs 2 Z 7 ASVG erstreckt sich daher nicht auf den Bereich der Wohnung und nicht auf Bedürfnisbefriedigung vor Beginn und nach Beendigung der Arbeitszeit.

Nach dem Wortlaut bezieht sich der letzte Halbsatz der Bestimmung („sofern sie in der Nähe der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, jedoch außerhalb der Wohnung des Versicherten erfolgt“) eindeutig auf die zuvor genannte „Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse“, die überdies „in der Nähe der Arbeits- oder Ausbildungsstätte“ erfolgen muss. Die örtliche Nähe spielt auch eine Rolle für den Unfallversicherungsschutz auf dem Weg („um während der Arbeitszeit ... in der Nähe der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder in seiner Wohnung lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu befriedigen“).

Demnach wird danach differenziert, dass der in die Wohnung zwecks Bedürfnisbefriedigung zu-

rückgelegte Weg unter Unfallversicherungsschutz steht (ebenso der Weg zurück zur Arbeitsstätte), nicht aber die „Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse“ selbst, sofern sie in der Wohnung des Versicherten erfolgt. Zutreffend hat das Berufungsgericht bereits darauf hingewiesen, dass ein Unfallversicherungsschutz bei der in der Wohnung vorgenommenen Bedürfnisbefriedigung den immanenten Grenzen einer berufs- bzw betriebsbezogenen Unfallversicherung widersprechen würde (siehe 92 BlgNR 15. GP 17; bzw 10 Obs 79/07a).

### 5.1.3 Judikatur zum Arbeitsunfall

Im vorliegenden Zusammenhang ist die Unfall-Fallgruppe von Bedeutung, wenn sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in der Wohnung bewegt. Damit sind auch solche Unfälle gemeint, die mit dem Aufsuchen der Toilette in Zusammenhang stehen. Die nachfolgend dargestellten Judikate geben den wesentlichen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des Höchstgerichtes.

#### 5.1.3.1 OGH 10.10.2001, 10 Obs 275/01s

Die innerhalb eines Wohnhauses zurückgelegten Wege des/der Versicherten, in dem sich Wohnung und betrieblich genützte Räume befinden, sind nicht als Wege zur bzw von der Arbeitsstätte gem § 175 Abs 2 Z 7 ASVG anzusehen. Innerhalb des Wohnraums ist der/die Versicherte nicht den für einen Arbeitsweg typischen Gefahren ausgesetzt, gegen die er in der Unfallversicherung geschützt sein soll. Vielmehr gehen die Gefahren auf Umstände des Privatbereichs zurück, die nicht unfallversicherungsgeschützt sind. Befindet sich beispielsweise die Treppe, auf der der Unfall stattfand, zur Gänze im privat genutzten Bereich des Hauses, liegt kein versicherter Unfall vor.

Der Versicherungsschutz gegenüber einer Gefahr, die ausschließlich dem (vom Versicherungsschutz – grundsätzlich – nicht erfassten) häuslichen Bereich des/der Versicherten entstammt und sich bei jeder ungeschützten Tätigkeit auch hätte verwirklichen können, kann nicht allein dadurch begründet werden, dass der/die Versicherte im

Zeitpunkt seines/ihres Eintrittes zufälligerweise eine betriebliche Tätigkeit verrichtet hat. Entscheidend ist, ob für den Unfall ein betriebliches oder ein aus der eigenen Sphäre des/der Versicherten stammendes Risiko wesentlich ursächlich gewesen ist. Es kommt nicht darauf an, dass die Tätigkeit, bei der sich der Unfall unmittelbar ereignet hat, eine betriebliche gewesen ist, sondern vielmehr die Gefahr, die sich verwirklicht hat. Das Risiko, das den Unfall herbeigeführt hat, muss einen betrieblichen Bezug haben.

#### 5.1.3.2 OGH 13.11.2001, 10 ObS 359/01v

Der Unfall-Versicherungsschutz setzt erst dann ein, wenn ein wesentlich betrieblichen Zwecken dienender Teil des Gebäudes betreten wird. Nach den bindenden Feststellungen der Vorinstanzen ist – anders als in 10 ObS 275/01s – davon auszugehen, dass die Treppe, auf der sich der Unfall ereignete, nicht mehr zu den ausschließlich dem persönlichen Lebensbereich des Klägers zuzurechnenden Teilen der Wohnung gehört, sondern die Benutzung der Treppe **für Betriebszwecke doch so wesentlich** ist, dass der Kläger beim Betreten der Treppe den persönlichen Lebensbereich bereits verlassen hatte. Hatte der Kläger aber damit schon die betriebliche Sphäre erreicht, war im Zusammenhang mit seiner Absicht, eine versicherte Tätigkeit auszuüben, der Weg bereits in einem so erheblichen Maß betriebsbezogen, dass er dieser (betrieblichen) Tätigkeit unbedenklich zugerechnet werden kann (siehe auch BSGE 12/38, 165 ff). Der Unfall des Klägers/der Klägerin stand somit unter Unfallversicherungsschutz im Sinn des § 175 Abs 1 ASVG. Es erübrigt sich daher ein Eingehen auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichtes, wonach ein Unfallversicherungsschutz auch deshalb zu bejahen sei, weil sich der Unfall nach Aufnahme der geschützten Erwerbstätigkeit und bei Beförderung des Arbeitsgerätes (§ 175 Abs 2 Z 5 ASVG) ereignet habe.

#### 5.1.3.3 OGH 9.10.2007, 10 ObS 79/07a

Verlässt man den rein persönlichen Bereich – also jenen, der vom Unfallversicherungsschutz gem § 175 Abs 2 Z 7 ASVG nicht umfasst ist – und

befindet man sich auf dem Rückweg von der Toilette zum Büro, besteht UV-Schutz, da bereits ein wesentlich betrieblichen Zwecken dienender Bereich des Hauses betreten wurde. Im konkreten Fall war es die einzige Stiege, die hinauf zum Büro führte. In diesem Fall konnte festgestellt werden, dass der Kläger den rein persönlichen Teil des Hauses wieder verlassen und bereits einen den wesentlichen betrieblichen Zwecken dienenden Teil des Hauses betreten hatte.

Anders als in dem zu OGH 22.12.2005, 10 ObS 112/05a entschiedenen Sachverhalt (dort befanden sich die Geschäftsräumlichkeiten im Parterre, während sich der Unfall auf dem Rückweg von der Wohnungs-Toilette im Bereich einer Treppe zwischen dem jeweils ausschließlich privat genutzten ersten und zweiten Obergeschoß ereignete), begann der Versicherungsschutz hier nämlich schon vor dem Ausrutschen auf den beiden unteren Stufen der Treppe: Hatte der/die Versicherte doch an dieser Stelle bereits den „rein persönlichen Bereich“ (hier: jenen der – **vom UV-Schutz nach § 175 Abs 2 Z 7 ASVG ausdrücklich nicht umfassten** – Bedürfnisbefriedigung in der Wohnung) verlassen und – auf dem Rückweg von der Toilette – schon einen „wesentlich betrieblichen Zwecken dienenden Teil des Gebäudes“ betreten, weil er die Holztreppe „überwiegend“ dazu benützte, um das Büro zu erreichen (wohin er auch zum Unfallzeitpunkt gerade laufen wollte, um einen erwarteten geschäftlichen Anruf entgegenzunehmen). Das Berufungsgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass die Treppe, auf der sich der Unfall ereignete, nicht mehr zu den ausschließlich dem persönlichen Lebensbereich des Klägers zuzurechnenden Teilen der Wohnung gehörte, sondern dass ihre Benutzung für Betriebszwecke so wesentlich war, „dass der Kläger beim Betreten der Treppe den persönlichen Lebensbereich bereits verlassen (...)“ und „(...) damit schon die betriebliche Sphäre erreicht (...)“ hatte (siehe ARD 5844/7/2008).

#### 5.1.3.4 Anmerkungen zur Judikatur

Wie aus den Entscheidungen leicht zu erkennen ist, ist der Unfall im Rahmen von Home Office nicht immer eindeutig einzuordnen. Die mE dog-

matisch sehr gut begründete Entscheidung 10 ObS 79/07a gibt aber auch nur bedingt Anlass zu Freude. Der hier verunfallte Architekt hat nämlich seine Tätigkeit ausschließlich im Dachgeschoß seines Hauses ausgeübt. Das bedeutet, dass das Überwiegen betrieblicher Zwecke hier nicht ernsthaft angezweifelt werden konnte. Anders sieht die Rechtslage aber dann aus, wenn Home Office nur gelegentlich und weiter nicht in wesentlich betrieblichen Zwecken gewidmeten Räumlichkeiten der eigenen Wohnung betrieben wird, da der Home Office-Bereich auch Wohnzimmer oder Küche ist. Eine Abgrenzung bzw Zuordnung zu wesentlich betrieblichen Zwecken gewidmeten Räumen ist dann kaum möglich.

Wenn eine klare **Trennung von Privat- und Bürobereich** nicht möglich ist und nur gelegentlich Home Office betrieben wird, kann die Verneinung eines Arbeitsunfalles auch aus der Sicht der jüngeren Judikatur sehr wahrscheinlich sein. Die Ergänzung der gesetzlichen Unfallversicherung durch eine private Versicherung ist daher sinnvoll.

## 6. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorangehenden Zeilen sollten der Leserin und dem Leser einen ersten Überblick verschaffen, wo das Arbeiten von zu Hause aus das Arbeitsrecht berührt bzw wo Probleme und Fallen bestehen. Empfehlenswert ist, wirklich alle Punkte schriftlich zu regeln. Da Telearbeit nicht durchgehend in KollVen geregelt ist, ist die Bandbreite einzelvertraglicher Gestaltungsspielräume sehr groß. Vieles ist nicht ausjudiziert. Klarheit zu schaffen ist das oberste juristische Gebot. Daher ist auch der anschließende Mustervertragstext nur als möglicher Textbaustein zu verstehen und ersetzt auch hier keinesfalls die individuelle Beratung. Gerade das Arbeitsrecht ist auf Grund seiner breiten stufenbaulichen Auffächerung nur dann anwendbar, wenn man seinen Stufenbau verinnerlicht. Aber auch europäische Normen müssen berücksichtigt werden.

Ob sich eine Organisation dafür entscheidet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Home Office anzubieten, ist ein komplexer Entscheidungsprozess. Blindes Bejahen aus Kostengründen ist

ebenso abzulehnen wie beharrliches Verneinen auf Grund unbegründeter Kontrollzwänge. Manche Branchen sind mehr, manche weniger Home Office-affin. Wie immer kommt es auf den Einzelfall an.

Es ist aber auch der Arbeitnehmerwille zu berücksichtigen. Manche Arbeitnehmer/innen wollen Home Office, andere nicht. Manche haben auch nicht die notwendigen Voraussetzungen, etwa weil die Wohnung zu klein ist oder ein entsprechender Internetbreitbandanschluss technisch nicht möglich ist.

Generell kann aber gesagt werden, dass gerade alternierendes Home Office ein Modell sein kann, um die vielzitierte/vielstrapazierte „Work-Life-Balance“ zu ermöglichen.

## 7. Anhang: Musterarbeitsvertrag

„(...) abgeschlossen zwischen  
Fachhochschule Josefineum GmbH  
in der Folge „DG“ genannt und  
Frau Prof. Dr.<sup>in</sup> N.N.  
in der Folge „DN“ genannt.

### I. Stellenbeschreibung, Aufgaben und Pflichten

Ihr Dienstverhältnis als **Professorin für (...)** beginnt am (...)

Ihr Tätigkeitsbereich ergibt sich aus der im Personalakt befindlichen Stellenbeschreibung.

### II. Einstufung, Vorrückung

Sie werden entsprechend den Bestimmungen des KollV/der Dienstordnung (...) eingestuft.

Maßgeblicher Vorrückungstichtag ist jeweils der 1. Oktober. Die Vorrückung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des KollV/der Dienstordnung.

### III. Dienstvorgesetzte/r

Ihr/e unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r ist der/die jeweilige (...) (zB Studiengangleiter/in des Studienganges „Soziale Arbeit“).

#### IV. Dienstzeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden (MO – FR). Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt Ihnen in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Dienstvorgesetzten im Rahmen der laut FH-Dienstordnung bestehenden Möglichkeit der gleitenden Arbeitszeit vorbehalten.

*Oder:*

Betreffend Zeiterfassung und Zeitaufzeichnung wird auf die BV-Gleitende Arbeitszeit verwiesen.

#### V. Dienstort/Home Office

Für die Arbeitnehmerin wird ein alternierender Telearbeitsplatz (Home Office) eingerichtet. Dabei wird die gesetzliche bzw kollektivvertragliche regelmäßige Arbeitszeit teilweise in der Wohnung der Arbeitnehmerin bzw an einem von der Arbeitnehmerin frei gewählten Ort (außerbetriebliche Arbeitsstätte) und teilweise im Betrieb der Fachhochschule Josefineum GmbH (betriebliche Arbeitsstätte) erbracht.

Ihr Dienstort ist (...). Sie sind jedoch auch verpflichtet, im Bedarfsfall an (...) Standorten/Betriebsstätten (...) einsatzbereit zu sein.

Die Arbeitnehmerin hat das Recht, Home Office innerhalb folgender Zeiträume in der von ihr selbst gewählten außerbetrieblichen Arbeitsstätte zu erbringen:

*Zeiträume genau anführen:*

Arbeitszeit an der betrieblichen Arbeitsstätte (Ausmaß und Lage): zB *Montagnachmittag, Freitag ganztägig*

Arbeitszeit an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte (Ausmaß und Lage): zB *Dienstagnachmittag, Donnerstag ganztägig*

*Home Office*

Die Arbeitnehmerin erklärt, über eine geeignete außerbetriebliche Arbeitsstätte zu verfügen

und teilt der Fachhochschule Josefineum GmbH die genaue Adresse zum Zwecke der jederzeitigen Erreichbarkeit und zur Überwachung und Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers mit.

Sämtliche an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte notwendigen Arbeitsmittel werden von der Fachhochschule Josefineum GmbH kostenlos zur Verfügung gestellt, ordnungsgemäß installiert und gewartet. Die notwendigen Arbeitsmittel werden im Anhang zu diesem Dienstvertrag aufgelistet. Die Fachhochschule Josefineum GmbH trägt die Kosten für die Errichtung der notwendigen Leitungen/Anschlüsse. Die technische Ausstattung ist so zu gestalten, dass sie dem ergonomischen und sicherheitstechnischen Standard entspricht und eine Benützung von Privatgeräten nicht erforderlich ist, sowie generell eine Arbeit ohne Störung der Privatsphäre möglich ist.

Die Arbeitnehmerin hat die überlassenen Arbeitsmittel sowie Arbeitsunterlagen nach Aufgabe der außerbetrieblichen Arbeitsstätte zur Rückgabe bereitzuhalten.

Um das Unfallrisiko zu decken, das an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte entsteht und nicht von der allgemeinen Sozialversicherung abgedeckt wird, verpflichtet sich die Fachhochschule Josefineum GmbH eine Unfallzusatzversicherung für die Arbeitnehmerin abzuschließen (*oder*: einen monatlichen Zuschuss in Höhe von (...) zur Prämie einer Unfallzusatzversicherung an die Arbeitnehmerin zu leisten).

Ferner verpflichtet sich die Fachhochschule Josefineum GmbH, eine Berufshaftpflichtversicherung zugunsten der Arbeitnehmerin abzuschließen.

Für Schäden, die die Arbeitnehmerin an von der Fachhochschule Josefineum GmbH zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmitteln schuldhaft verursacht, haftet die Arbeitnehmerin im Rahmen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes. Schäden an Sachen der Arbeitnehmerin, die diese zur Arbeitsleistung benötigt und von ihr zur Verfügung gestellt wurden, sind von der Fachhochschule Josefineum GmbH verschuldensunabhängig zu ersetzen. Zu diesem Zweck wird von der Arbeitnehmerin eine



Liste der benötigten und von ihr zur Verfügung gestellten Gegenstände erstellt.

Bei der Ausübung von Home Office hat die Arbeitnehmerin die Zeiterfassung selbst zu führen und wöchentlich der Fachhochschule Josefineum GmbH unaufgefordert zu übergeben.

## VI. Weitere Dienstpflichten

Die Arbeitnehmerin ist der Fachhochschule Josefineum GmbH für die fachgerechte Durchführung aller übernommenen Aufgaben entsprechend den vereinbarten und gesetzlichen Zielen grundsätzlich voll verantwortlich.

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich während der Dauer des Dienstverhältnisses und nach dessen Beendigung zur Geheimhaltung aller geschäftlichen Einzelheiten und Informationen, die ihr im Rahmen Ihrer Tätigkeit zugänglich und zur Kenntnis gelangt sind. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht gilt als Entlassungsgrund und verpflichtet zum Schadenersatz.

Dienstervfindungen, die die Arbeitnehmerin im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen gemacht hat, sind von ihr der Geschäftsleitung der Fachhochschule Josefineum GmbH unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Das zuständige Gremium der Fachhochschule Josefineum GmbH entscheidet innerhalb von 4 Monaten über die Freigabe oder Inanspruchnahme der Dienstervfindung. Für den Fall der Inanspruchnahme der Dienstervfindung durch die Fachhochschule Josefineum GmbH überlässt die Arbeitnehmerin der Fachhochschule Josefineum GmbH die gemachte Dienstervfindung und räumt der Fachhochschule Josefineum GmbH das ausschließliche Benutzungs- und Verwertungsrecht gegen eine angemessene Vergütung im Sinne des Patentgesetzes ein. Im Zusammenhang mit Dienstervfindungen gelten die Bestimmungen des Österreichischen Patentgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Arbeitnehmerin hat das zuständige Gremium der Fachhochschule Josefineum GmbH vor Aufnahme einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung und bei Bestehen einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Dienstvertrages unverzüglich über die Person oder

Rechtsform des Nebenbeschäftigers und die Art und Weise sowie die zeitliche Inanspruchnahme der Nebenbeschäftigung zu informieren.

Vor Aufnahme einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung ist die schriftliche Zustimmung der Fachhochschule Josefineum GmbH einzuholen. Die Arbeitnehmerin ist bei der Ausübung einer dienstrechtlich genehmigten Nebenbeschäftigung jedenfalls dahingehend beschränkt, als diese Nebenbeschäftigung keinesfalls ihrer konkreten Verwendung und den konkreten Dienstpflichten entgegenstehen darf.

Die private Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungen, Lehrmittel und technischen Geräte für Zwecke einer anderen Erwerbstätigkeit ist mangels vorheriger Vereinbarung untersagt.

## VII. Urlaub

Ihr arbeitsjähriger Urlaub beträgt im Rahmen einer Vollbeschäftigung 25 Arbeitstage.

Zum Zwecke der Bemessung des Urlaubes werden Ihnen bei Beginn des Dienstverhältnisses die sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vordienstjahre angerechnet.

Urlaubsverbrauch ist im vorherigen Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten gemäß Punkt III. dieses Vertrages zu vereinbaren und dem Personalwesen der Fachhochschule Josefineum GmbH unverzüglich zu melden.

## VIII. Gehalt

Das vereinbarte Bruttogehalt beträgt (...).

Bezüglich der Wertsicherung des Bruttogehaltes, der Sonderzahlungen und der Auslagenersatzes wird auf den KollV/die Dienstordnung verwiesen.

Ergänzend zum KollV wird vereinbart, dass für Dienstreisen im Inland, die über Oberösterreich hinausgehen, mangels vorhergehender Sondervereinbarung mit dem Dienstvorgesetzten der Kostenersatz nach dem Bahntarif der 1. Klasse gilt. Die bei Auslandsdienstreisen zu verwendenden Beförderungsmittel werden jeweils vor Antritt der Reise gesondert vereinbart.

## IX. Ausbildungskostenrückerersatz

Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, Ausbildungskosten, die ihr Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Natur vermitteln, die sie auch bei anderen Dienstgebern verwerten kann, nach Maßgabe der Folgeabsätze zurückzuzahlen. Ausbildungskosten sind die vom Dienstgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für jede absolvierte Ausbildung, die der Dienstnehmerin Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermitteln, die diese/r auch bei anderen Dienstgeber/ inne/n verwerten kann.

Eine Verpflichtung zur Rückerstattung von Ausbildungskosten besteht innerhalb von 3 Jahren ab dem Ende einer Ausbildung gem Vorabsatz und in aliquoter Höhe, berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der Dreijahresfrist, in folgenden Fällen:

- Dienstnehmerkündigung;
- einvernehmliche Beendigung des Dienstverhältnisses;
- berechnete Entlassung.

Die Aliquotierung erfolgt monatsbezogen.

Festgehalten wird, dass der Ausbildungskostenrückerersatz gem den Bestimmungen des § 2d AVRAG in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und die Arbeitnehmerin im Rahmen der Unterfertigung des Dienstvertrages insbesondere über diesen Punkt in Kenntnis gesetzt worden ist.

## X. Konkurrenzklausel

Eine Konkurrenzklausel im Sinne des § 36 AngG wird nicht vereinbart, sodass die Arbeitnehmerin den Bestimmungen des AngG hinsichtlich des Punktes Konkurrenzklausel nicht unterliegt. Die Arbeitnehmerin erklärt jedoch, aus anderen bzw früheren Dienstverhältnissen keinen Konkurrenzklauseln im Sinne des § 36 AngG zu unterliegen. In dem Fall, dass die Fachhochschule Josefineum GmbH eine wie immer geartete Rechtsfolge dahingehend trifft, dass die Arbeitnehmerin Konkurrenzklauseln aus früheren bzw anderen Dienstverhältnissen vorsätzlich oder fahrlässig verschwiegen hat, begründet in dem Fall, dass Sie die Fachhochschule Josefineum GmbH nicht beschäf-

tigen kann bzw darf, jedenfalls einen Entlassungsgrund.

## XI. Probemonat, Befristung

Es ist eine Probezeit von 1 Monat vereinbart, innerhalb derer das Dienstverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden kann.

Im Anschluss daran wird das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres befristet, wobei auch während dieser Befristung das Dienstverhältnis sowohl vom Dienstgeber als auch vom/von der Dienstnehmer/in unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist zum Monatsletzten gekündigt werden kann.

Das auf ein Jahr befristete Dienstverhältnis kann nur aufgrund einer schriftlichen Zusage der (...) (*entsprechende Gremien*) verlängert werden.

## XII. Kündigung

Wird ein Dienstverhältnis gemäß Punkt XI. auf unbestimmte Zeit verlängert, kann es dienstgeberseitig zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden, dienstnehmerseitig jeweils zum Monatsletzten. Während der ersten 15 Dienstjahre gilt beiderseits eine dreimonatige Kündigungsfrist. Bei längerer Dauer des Dienstverhältnisses gilt für die Dienstnehmerin dieselbe Kündigungsfrist, wie sie der Dienstgeber gemäß § 20 Abs 2 AngG einzuhalten hat.

## XIII. Arbeitsrechtliche Grundlagen

Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag) sind auf dieses Dienstverhältnis anwendbar/nicht anwendbar.

*Anmerkung: im Fachhochschul-Bereich existiert derzeit keinen KollV.*

## XIV. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei eine unterfertigte Ausfertigung dieses

Vertrages die Dienstnehmerin erhält, die andere der/die Dienstgeber/in.

#### **XV. Mitarbeitervorsorgekasse, Pensionskasse**

Das Dienstverhältnis fällt in den Anwendungsbereich des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG). Die Beiträge aus dem Titel der

Mitarbeitervorsorgekasse werden an die (...) einbezahlt.

Das Dienstverhältnis fällt in den Anwendungsbereich eines überbetrieblichen Pensionskassensystems gemäß Pensionskassengesetz (PKG) (...).

[Datum]

[Unterschriften]

**Mag. Dr. Christian Schweighofer** studierte Rechtswissenschaften in Linz und Wien. Er dissertierte zum Thema: „Zulässigkeitschranken befristeter Dienstverhältnisse am Beispiel der Mitglieder des Lehrkörpers von Fachhochschulen“. Der geprüfte Rechtsanwalt ist seit 2004 Leiter der Abteilung Recht und Personalrecht an der FH OÖ, Mitherausgeber der Linde Praktikerkripten (LPS), Autor zahlreicher facheinschlägiger Publikationen zu den Themen Arbeitsrecht, Hochschulrecht und Europarecht sowie Vortragender im tertiären Sektor.

[christian.schweighofer@fh-ooe.at](mailto:christian.schweighofer@fh-ooe.at)

## „Aktuelle Normen – AkNo“

Begründet von Dr. *Werner Hauser* und Dr. *Christian Schweighofer*; seit 01.07.2013 geleitet von *MMag. Dr. Christoph Pasrucker*

### I. Gesetze

#### 1.1 Bundesverfassungsgesetze

##### 1.1.1 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung BGBl I 111/2013

([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A\\_02316/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_02316/index.shtml) abgerufen am 1.7.2013)

##### Auszug (§ 6):

§ 6. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Bedeutung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung.

##### Auszug aus dem Bericht des Verfassungsausschusses:

Mit dieser Bestimmung soll im Hinblick auf die anderen Staatsziele die Bedeutung der Forschung hervorgehoben werden.

##### Anmerkung von MMag. Dr. Christoph Pasrucker:

Die „Bedeutung der Forschung“ wird durch dieses Bundesverfassungsgesetz zu einem normativ verbindlichen Ziel erhoben. Ein Unterlassen der entsprechenden Förderung durch die Gebietskörperschaften könnte zwar als verfassungswidrig eingestuft werden, allerdings besteht in der Zielumsetzung mangels konkret vorgegebener Standards ein erheblicher politischer Spielraum. Auch ist die Geltendmachung erschwert, da durch die Zielbestimmung den BürgerInnen keine subjektive Rechte eingeräumt werden. Praktische Relevanz könnte ihr allenfalls in der Interpretation von

Grundrechtsschranken (zB hinsichtlich der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung) zukommen.

#### 1.2 Bundesgesetze

##### 1.2.1 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung BGBl I 79/2013 (NR: GP XXIV RV 2164 AB 2282 S 199. BR: 8945 AB 8957 S 820.)

([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_02164/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02164/index.shtml) aufgerufen am 1.7.2013)

##### Auszug (§§ 46 Abs 1 und 2, 92 Abs 8, 125 Abs 1 Universitätsgesetz 2002):

##### § 46 Abs 2 lautet:

„(2) Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats anzuschließen. Abweichend von § 14 Abs 1 VwGVG hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.“

##### § 92 Abs 8 wird wie folgt geändert:

„Gegen Bescheide des Rektorats ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.“

##### § 125 Abs 1 letzter Satz lautet:

„Über Beschwerden gegen Bescheide des „Amts der Universität ...“ entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.“

**Auszug (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes):**

**§ 10 Abs 6 erster Satz wird wie folgt geändert:**

„Gegen Entscheidungen des Kollegiums gemäß Abs 3 Z 9 ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.“

**Auszug aus den Erläuterungen:**

Die mit 1.1.2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, sieht nach dem Modell „9+2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst bzw der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert. Die bisher verwendeten Verweise und Begrifflichkeiten in den verschiedensten Materiengesetzen sind dadurch überholt.

(...)

Mit den vorgesehenen Bestimmungen soll gewährleistet werden, dass dem Senat die Aufgabe zukommt, bei Beschwerdevorentscheidungen auf Grund von Beschwerden gemäß dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Gutachten an das zuständige Organ abzugeben. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass dem für die Beschwerdevorentscheidung zuständigen Organ die Ansicht des Senates zur Kenntnis gebracht wird und dieses auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet. (...) Durch die notwendige Änderung dieser Bestimmungen wird ein Instanzenzug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet, wo bisher die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Senat oder die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung möglich war.

(...)

Im Bereich des Hochschülerinnen- und Hochschülerrechts entfällt insbesondere der Instanzenzug an den Bundesminister oder die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung im Falle von Wahleinsprüchen gegen Entscheidun-

gen der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft gegen die Wahl der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen.

(...)

Für das Verfahren nach dem Studienförderungsgesetz bedeutet das, dass an die Stelle der Berufungsbehörden ein Verwaltungsgericht tritt, das einen Bescheid der Studienbeihilfenbehörde auf Grund einer Beschwerde zu überprüfen hat. Für das Verfahren an der Studienbeihilfenbehörde tritt keine Änderung ein.

**1.2.2 Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Pädagogische Hochschulen) BGBl I 78/2013 (NR: GP XXIV RV 2188 AB 2288 S 199. BR: AB 8954 S 820.) ([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_02188/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02188/index.shtml) aufgerufen am 1.7.2013)**

**Auszug (§ 25 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs 2 angefügt):**

„(2) Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich der Studienkommission vorzulegen, die eine Stellungnahme zur Beschwerde abgeben kann. Liegt eine derartige Stellungnahme vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieser Stellungnahme zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt, so ist die Stellungnahme der Studienkommission anzuschließen.“

**Auszug aus den Erläuterungen:**

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichte entfällt an der Pädagogischen Hochschule die Studienkommission als Berufungsbehörde. Regelungen zur Möglichkeit der Berufung an die Studienkommission sind daher zu streichen. Der erste

Satz des § 44 Abs 1 wird textlich umgeändert. Er normiert, dass gegen die Beurteilung einer Prüfung ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass eine Beurteilung als Gutachten eines Rechtsmittels grundsätzlich nicht zugänglich ist. Es wird darüber hinaus terminologisch klargestellt, dass es das Rechtsmittel der Berufung, wie derzeit in § 26 vorgesehen, nicht mehr gibt, eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht jedoch aufgrund der Rechtsqualität eines Gutachtens auch nicht möglich ist.

### **1.2.3 Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen)**

([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_02348/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02348/index.shtml) aufgerufen am 1.7.2013)

#### **Auszug (§ 8 Abs 1 und 2 Hochschulgesetz 2005):**

„(1) Die Pädagogische Hochschule hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Personen in Lehrberufen sowie nach Maßgabe des Bedarfs in pädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden als auch Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, in ihrer Qualitätsentwicklung zu beraten und zu begleiten. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen.

(2) Ein Lehramt ist die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits (oder eines Studiums gemäß § 38a) in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes, wobei für Lehrämter für die Sekun-

darstufe (Berufsbildung) im Rahmen einer Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Vorschriften vom Erfordernis eines Masterstudiums abgesehen werden kann. (...)“

#### **Auszug aus den Erläuterungen:**

Ein bildungspolitisches Kernprojekt der letzten Jahre ist die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU, die die Aus- und Weiterbildung aller Personen umfasst, die einen pädagogischen Beruf ergreifen. Zielsetzungen des Projektes sind eine inhaltliche Aufwertung und weitere Akademisierung des Lehrberufes, eine kompetenzbasierte Ausbildung, die die wissenschaftliche und berufsfeldbezogene Qualifikation der Absolventen und Absolventinnen sicherstellt und die Harmonisierung der Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen und an Universitäten unter der Zielsetzung von weitreichenden Kooperationen. Mit einer neuen Ausbildung sollen Pädagoginnen und Pädagogen bestmöglich für den Einsatz in den in Österreich bestehenden Schularten (Volksschule, Neue Mittelschule, AHS, Berufsbildende Schulen, etc) vorbereitet werden. Um die Flexibilität des Einsatzes der Pädagoginnen und Pädagogen und die Übergänge zwischen Schulstufen und Schularten zu erleichtern, wurden in der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU Lehrämter für größere Altersbereiche konzipiert.

Das Projekt der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU sieht eine nach der Bildungshöhe differenzierte Lehramtsausbildung vor, die sich durch das Angebot von achtsemestrigen Bachelorstudien und mindestens zweisemestrigen Masterstudien in die Systematik der Bologna-Architektur einfügt. Träger der Ausbildungen sind Pädagogische Hochschulen und Universitäten, die unter Schaffung von Synergien im Bereich ihrer Stärken in enger Kooperation Lehramtsausbildungen auf tertiärem Niveau anbieten sollen, wobei das jeweilige bestehende Angebotssegment durch Kooperationen erweitert werden kann.

(...)

Neben den nötigen Änderungen des Dienstrechts sind im Bereich der Pädagogischen Hoch-

schulen eine Reihe von Verordnungen zum Hochschulgesetz zu novellieren, allen voran die Hochschul-Curriculaverordnung, BGBl II 495/2006, die die genauen Festlegungen zur Gestaltung der Studien (zB zum Umfang des Anteils der jeweiligen Studienfachbereiche) treffen wird.

**1.2.4 Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Gesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes BGBl I 107/2013 (NR: GP XXIV RV 2300 AB 2326 S 204. BR: AB 9004 S 821.)**

([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_02300/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02300/index.shtml) aufgerufen am 1.7.2013)

**Auszug (§§ 4 Z 1 und 3, 18 Z 1 und 3, 9 Abs 2, 23 Abs 2 Gleichbehandlungsgesetz):**

**§ 4 Z 1 und § 18 Z 1 lauten:**

„1. bei der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,“

**§ 4 Z 3 und § 18 Z 3 lauten:**

„3. bei der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit.“

(...)

**§ 9 Abs 2 und § 23 Abs 2 werden jeweils folgende Sätze angefügt:**

„Dies gilt sinngemäß für Arbeitsverträge in Wirtschaftsbereichen, in denen es kein kollektivvertraglich oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geregeltes Mindestentgelt gibt, ausgenommen Arbeitnehmer/innen gemäß § 10 Abs 2 Z 2 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl 626/1991. In der Stellenausschreibung ist jenes Entgelt anzugeben, das als Mindestgrundlage für die Arbeitsvertragsverhandlungen zur Vereinbarung des Entgelts dienen soll.“

**Auszug aus den Erläuterungen:**

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie), ABl 2010 L 180 S 1. Durch den Entwurf soll der Geltungsbereich dahingehend klar gestellt werden, dass neben dem Zugang alle von der Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie erfassten Bereiche (etwa die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit) umfasst sind.

In Stelleninseraten müssen derzeit nur Angaben zum kollektivvertraglichen, gesetzlich oder durch sonstige Norm der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegten Mindestentgelt enthalten sein. Jene Bereiche, für die keine lohngestaltende Vorschrift zur Anwendung kommt, werden von der Regelung derzeit nicht erfasst. Gerade in jenen Bereichen, in denen keine Mindestentgelte existieren, ist es für Bewerber/innen besonders schwer, an Informationen zum branchenüblichen Entgelt zu gelangen. Der Entwurf sieht daher eine Ausdehnung der Verpflichtung zur Angabe des Mindestentgeltes in Stelleninseraten inklusive Strafbestimmungen auf alle Arbeitgeber/innen von Arbeitnehmer/innen in Wirtschaftsbranchen, in denen kein Kollektivvertrag, Gesetz oder sonstige Norm der kollektiven Rechtsgestaltung Mindestentgelte vorsieht. Nicht erfasst sein sollen von der Neuregelung arbeitnehmerähnliche Personen sowie Arbeitnehmer/innen in Leitungspositionen gemäß § 10 Abs 2 Z 2 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl 626/1991.

(...)

Mit der geplanten Regelung soll klargestellt werden, dass sich der Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes nicht nur auf den Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung beschränkt, sondern auch auf alle Phasen der Ausbildung. Ausbildungen stellen eine Einheit dar und der Zweck der

Maßnahme ist erst mit dem Abschluss der Ausbildung erreicht. Die Beschränkung auf den Zugang würde hier ein Rechtsschutzdefizit mit sich bringen. Nach der Spruchpraxis der Senate der Gleichbehandlungskommission erfolgt bereits jetzt eine weite Auslegung; beurteilt wird nicht nur der Zugang sondern auch der Verlauf der Ausbildung. Die Änderung stellt daher primär eine Klarstellung zur Vermeidung von Unklarheiten dar. Nicht erfasst ist jedoch die inhaltliche Beurteilung von Prüfungen. Hier können nur die Umstände der Prüfung auf eine Diskriminierung hin überprüft werden (zum Beispiel (sexuelle) Belästigung durch den/die Prüfer/in anlässlich der Prüfung).

#### **Anmerkung von MMag. Dr. Christoph Pasrucker:**

Die Ausweitung der Pflicht zur Angabe des Mindestentgelts in Stelleninseraten auch auf Arbeitgeber, in deren Branchen kein Kollektivvertrag, Gesetz usw Mindestentgelte vorsieht, führt nunmehr dazu, dass auch die Fachhochschulen, für die – insbesondere mangels einer kollektivvertragsfähigen Partei auf Arbeitgeberseite – kein Kollektivvertrag vorhanden ist, ihre Stelleninserate ab 1.8.2013 entsprechend zu gestalten haben.

## **2. Verordnungen**

### **2.1 FH-Akkreditierungsverordnung beschlossen in der 14. Sitzung des Board der AQ Austria am 14.6.2013**

([https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-fh/FH-Akkreditierungsverordnung\\_14.6.2013.pdf](https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-fh/FH-Akkreditierungsverordnung_14.6.2013.pdf) abgerufen am 1.7.2013)

#### **Auszug:**

(...)

§ 1. Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Prüfbereiche und Kriterien für die institutionelle Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen, die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen.

§ 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Die institutionelle Akkreditierung ist entweder eine Erstakkreditierung oder eine Verlängerung der Akkreditierung:

a. Erstakkreditierung: Die Erstakkreditierung ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung in Verbindung mit der Akkreditierung der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 13 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Das Prüfverfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Fachhochschul-Studiengänge im Einzelnen.

b. Verlängerung der Akkreditierung (Reakkreditierung): Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt aufgrund derselben Voraussetzungen wie die Erstakkreditierung und umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge. Das Prüfverfahren der Reakkreditierung erstreckt sich auf dieselben Prüfbereiche wie bei der Erstakkreditierung.

2. Programmakkreditierung: Jeder neu einzurichtende Fachhochschul-Studiengang einer Fachhochschul-Einrichtung ist einer Ex-ante-Programmakkreditierung zu unterziehen. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 16 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Die Akkreditierung neuer Fachhochschul-Studiengänge kann auch in dem Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung durchgeführt werden.

(...)

§ 5. (1) Das Board bestellt die für die Begutachtung des Antrags erforderlichen Gutachter/innen und gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Prüfbereiche unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Fachhochschulen. Die Gutachter/innen sind nicht-amtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs 2 AVG. Hält das Board für die Beurteilung des Antrags eine fachwissenschaftliche Begutachtung nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/innen absehen.

§ 6. (1) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution



durch die Gutachter/innen verbunden, der von der Geschäftsstelle organisiert und begleitet wird. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht erforderlich, kann es davon absehen.

(...)

§ 13. Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
- (2) Entwicklungsplanung
- (3) Studien und Lehre
- (4) Angewandte Forschung und Entwicklung
- (5) Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen

- (6) Finanzierung und Ressourcen
- (7) Nationale und internationale Kooperationen
- (8) Qualitätsmanagementsystem
- (...)

§ 16. Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung

- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung und Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen
- (...)

**Auszug aus dem Brief der AQ Austria vom 20.6.2013 an die Geschäftsführungen und Kollegiumsleitungen der Fachhochschulen:**

Das Board hat die Überarbeitung der Verfahrensregeln abgeschlossen. Für sämtliche Qualitätssicherungsverfahren im Bereich der Fachhochschulen, der Privatuniversitäten und der Öffentlichen Universitäten liegen nunmehr die neuen Verfahrensregeln vor. In der Zukunft wird es somit erstmals im österreichischen Hochschulsystem gemeinsame Standards für Qualitätssicherungsverfahren in allen drei Sektoren gegeben. Sie ermöglichen es, sich an gemeinsamen Qualitätsansprüchen zu orientieren und dabei die spezifischen Besonderheiten der Hochschultypen, der einzelnen Hochschulen und die europäischen Standards zu berücksichtigen.

## „Hochschulrechtliche Entscheidungen – Hre“

Begründet von Dr. *Werner Hauser* im Jahr 1999; seit 2012 geleitet von Dr. *Werner Hauser* und Dr. *Christian Schweighofer*

### Hre 131: Emeritierung eines Universitätsprofessors mit dem vollendeten 65. Lebensjahr EU-rechtskonform

§§ 163 BDG; 98, 104, 109 UG 2002; RL 2000/78/EG

1. Mit § 163 Abs 1 BDG 1979 wird Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, eine weniger günstige Behandlung zuteil, als sie andere Personen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, genießen, weil diese Personen nach der ex lege erfolgenden Versetzung in den Ruhestand ihren bisherigen universitären Tätigkeiten nicht mehr im selben Umfang wie vor der Ruhestandsversetzung nachgehen können. Es wird daher mit dieser Bestimmung eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung im Sinne von Art 2 Abs 2 lit a der RL eingeführt.
2. Nach Art 6 Abs 1 der RL stellt eine Ungleichbehandlung wegen des Alters keine Diskriminierung dar, sofern sie objektiv und angemessen ist und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.
3. Soweit die Beschwerde geltend macht, es sei weder dem BDG 1979 noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, welche Ziele mit der fixen Altersgrenze verfolgt würden, ist auf die Rechtsprechung des EuGH zu verweisen, wonach aus Art 6 Abs 1 der RL nicht abzuleiten ist, dass eine nationale Regelung, die das angestrebte Ziel nicht genau angibt, automatisch von einer Rechtfertigung nach dieser Bestimmung ausgeschlossen ist. Fehlt es an einer solchen genauen Angabe, ist nach der Rechtsprechung des EuGH allerdings wichtig, dass andere – aus dem allgemeinen Kontext der betreffenden Maßnahme abgeleitete – Anhaltspunkte die Feststellung des hinter dieser Maßnahme stehenden Ziels ermöglichen, damit dessen Rechtmäßigkeit sowie die Angemessenheit und Erforderlichkeit der zu seiner Erreichung eingesetzten Mittel gerichtlich überprüft werden können.
4. Im Sinne der wiedergegebenen Rechtsprechung des EuGH erscheint die Festsetzung einer Altersgrenze zur Verfolgung der beschäftigungspolitischen Ziele des Generationswechsels und der vermehrten Beschäftigung von Frauen als nicht unangemessen; dies unter Berücksichtigung, dass die Anzahl der Stellen von Universitätsprofessoren begrenzt ist und diese Personen vorbehalten sind, die im betreffenden Bereich die höchsten Qualifikationen erreicht haben, und eine vakante Stelle verfügbar sein muss, damit jemand als Universitätsprofessor eingestellt werden kann.
5. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer mit etwas mehr als 65 Lebensjahren ex lege in den Ruhestand trat und – unstrittig – einen angemessenen Ruhebezug erhielt, erscheint die in § 163 Abs 1 BDG 1979 angeordnete automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses in jenem Studienjahr, in dem der Universitätsprofessor das 65. Lebensjahr erreicht, jedenfalls als angemessen.
6. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Universitätsprofessoren nach Übertritt in den Ruhestand nach der in Österreich geltenden Rechtslage nicht gezwungen sind, aus dem Arbeitsleben auszuscheiden. Sie können mit der Universität

**privatrechtliche Arbeitsverträge als Universitätsprofessoren (befristet bis zu sechs Jahren, §§ 98 Abs 1 iVm 109 Abs 1 UG 2002) abschließen. Es ist daher so, dass alle Universitätsprofessoren nach Erreichen der Altersgrenze unabhängig davon, ob sie sich im öffentlich-rechtlichen Aktivdienst- oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis befanden, wenn der Dienst- bzw Arbeitgeber damit einverstanden ist (und einen entsprechenden Vertrag abschließt bzw von einer Kündigung absieht), an der Universität weiter beschäftigt sein können. Im Übrigen ist es ihnen auch unbenommen, mit anderen Arbeitgeber/inne/n Arbeitsverträge abzuschließen.**

VwGH 28.1.2013, 2010/12/0168

#### **Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer hat am 25.4.2010 das 65. Lebensjahr vollendet. Er stellte am 8.12.2009 an das Amt der Universität I (im Folgenden: Amt der Universität) den Antrag auf Erlassung eines Bescheides, mit dem festgestellt werde, dass er nicht (in Anwendung von § 163 Abs 1 BDG 1979 bzw § 13 Abs 1 BDG 1979) mit 30.9.2010 als Universitätsprofessor in den Ruhestand trete, sondern, dass ein bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitätsprofessor über den 30.9.2010 hinaus als das eines Beamten des Dienststandes weiterlaufe.

Der Beschwerdeführer vertrat im Wesentlichen den Standpunkt, § 163 Abs 1 BDG 1979 enthalte (sowie übrigens auch die lex generalis § 13 Abs 1 BDG 1979) mit seiner starren Altersgrenze eine unionsrechtlich verbotene Altersdiskriminierung, die unmittelbare Wirkung auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund entfalte. Das Verbot der Altersdiskriminierung genieße Anwendungsvorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen des nationalen Rechts. Die Anwendung von Bestimmungen des nationalen Rechts, die dem allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz des Verbots der Altersdiskriminierung zuwiderliefen, sei ausgeschlossen.

Das Amt der Universität habe daher § 163 Abs 1 BDG 1979 unangewendet zu lassen. Sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis werde somit über den 30.9.2010 hinaus als aktives Dienstverhältnis und nicht bloß als Ruhestandsverhältnis weiterlaufen. Da er noch eine Vielzahl hochinteressanter, ihn wissenschaftlich faszinierender Projekte bearbeiten bzw fertigstellen wolle (was praktisch nur bei Einbettung in das universitäre Umfeld möglich sei), sei er an dem Weiterbestand des Dienstverhältnisses aktiv interessiert. Diese Rechtsansicht habe er dem Amt der Universität bereits mit Schreiben vom 27.10.2009 mitgeteilt.

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

Zunächst ist festzuhalten, dass § 163 Abs 1 BDG 1979, mit dem angeordnet wird, dass in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindliche Universitätsprofessoren mit Ablauf des Studienjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten, die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im Sinne von Art 3 Abs 1 lit c der RL berühren. Die RL ist daher im Beschwerdefall anzuwenden.

Mit § 163 Abs 1 BDG 1979 wird Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, eine weniger günstige Behandlung zuteil, als sie andere Personen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, genießen, weil diese Personen nach der ex lege erfolgenden Versetzung in den Ruhestand ihren bisherigen universitären Tätigkeiten nicht mehr im selben Umfang wie vor der Ruhestandsversetzung nachgehen können. Es wird daher mit dieser Bestimmung eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung im Sinne von Art 2 Abs 2 lit a der RL eingeführt (EuGH *Fuchs und Köhler*, C-159/10 und C-160/10, Rn 33 und 34; EuGH *Georgiev*, C-250/09 und C-268/09, Rn 32; EuGH *Rosenblatt*, Rn 37).

Nach Art 6 Abs 1 der RL stellt eine Ungleichbehandlung wegen des Alters keine Diskriminierung dar, sofern sie objektiv und angemessen ist und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen

sind, gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Ob eine derartige Regelung mit der RL zu vereinbaren ist, also das mit ihr verfolgte Ziel genau zu untersuchen, ist nach der Rechtsprechung des EuGH Aufgabe des nationalen Gerichtes (EuGH *Georgiev*, Rn 43; EuGH *Age Concern England*, Rn 47).

§ 163 Abs 1 BDG 1979 ist daher anhand seiner Ziele zu prüfen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Rechtsprechung des EuGH ein legitimes Ziel im Sinne des Art 6 Abs 1 der RL auch dann gegeben sein kann, wenn mehrere Ziele gleichzeitig verfolgt werden (EuGH *Fuchs und Köhler*, Rn 44 ff).

Soweit die Beschwerde geltend macht, es sei weder dem BDG 1979 noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, welche Ziele mit der fixen Altersgrenze verfolgt würden, ist auf die Rechtsprechung des EuGH zu verweisen, wonach aus Art 6 Abs 1 der RL nicht abzuleiten ist, dass eine nationale Regelung, die das angestrebte Ziel nicht genau angibt, automatisch von einer Rechtfertigung nach dieser Bestimmung ausgeschlossen ist. Fehlt es an einer solchen genauen Angabe, ist nach der Rechtsprechung des EuGH allerdings wichtig, dass andere – aus dem allgemeinen Kontext der betreffenden Maßnahme abgeleitete – Anhaltspunkte die Feststellung des hinter dieser Maßnahme stehenden Ziels ermöglichen, damit dessen Rechtmäßigkeit sowie die Angemessenheit und Erforderlichkeit der zu seiner Erreichung eingesetzten Mittel gerichtlich überprüft werden können (EuGH *Hörnfeldt*, Rn 24; EuGH *Fuchs und Köhler*, Rn 39). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nicht nur bei der Entscheidung, welches konkrete Ziel von mehreren im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik sie verfolgen wollen, sondern auch bei der Festlegung der Maßnahmen zu seiner Erreichung über einen weiten Ermessensspielraum verfügen.

Die belangte Behörde führte im angefochtenen Bescheid diesbezüglich zusammengefasst aus, die beschränkte Anzahl an Stellen eines Universitätsprofessors auf dem österreichischen Arbeitsmarkt (zum Stichtag 31.12.2000 insgesamt 2.097, davon

1.231 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) im Verein mit dem typischen Karriereverlauf und dem durchschnittlichen Eintrittsalter in diese Verwendungsgruppe indizierten legitime arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen an einer generalisierenden Ruhestandsregelung. Einerseits würde dadurch die Möglichkeit eines Generationswechsels geschaffen, andererseits könnten vermehrt Frauen die Position eines Universitätsprofessors erlangen (bislang lediglich 161 Frauen von 1.231 beamteten Universitätsprofessoren).

In diesem Zusammenhang hat der EuGH bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Förderung von Einstellungen unbestreitbar ein legitimes Ziel der Sozial- oder Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten darstellt.

Im Sinne der wiedergegebenen Rechtsprechung des EuGH erscheint die Festsetzung einer Altersgrenze zur Verfolgung der beschäftigungspolitischen Ziele des Generationswechsels und der vermehrten Beschäftigung von Frauen als nicht unangemessen; dies unter Berücksichtigung, dass die Anzahl der Stellen von Universitätsprofessoren begrenzt ist und diese Personen vorbehalten sind, die im betreffenden Bereich die höchsten Qualifikationen erreicht haben, und eine vakante Stelle verfügbar sein muss, damit jemand als Universitätsprofessor eingestellt werden kann (EuGH *Georgiev*, Rn 52).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer mit etwas mehr als 65 Lebensjahren ex lege in den Ruhestand trat und – unstrittig – einen angemessenen Ruhebezug erhielt, erscheint die in § 163 Abs 1 BDG 1979 angeordnete automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses in jenem Studienjahr, in dem der Universitätsprofessor das 65. Lebensjahr erreicht, jedenfalls als angemessen (EuGH *Fuchs und Köhler*, Rn 66; EuGH *Palacios de la Villa*, Rn 73).

Der EuGH hat auch bereits ausgesprochen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben müssen, die zugunsten eines legitimen Zieles von allgemeinem Interesse eingesetzten Mittel zu ändern, indem sie diese beispielsweise an die Beschäftigungslage im betreffenden Mitgliedstaat anpassen. Auch eine Änderung des Kontextes eines Gesetzes, die zu einer Änderung des Ziels des Gesetzes führt,

schließt für sich allein nicht aus, dass mit dem Gesetz ein legitimes Ziel im Sinne des Art 6 Abs 1 der RL verfolgt wird.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die bereits in § 24 Abs 2 Universitätsorganisationsgesetz 1993 und anschließend in § 104 Abs 2 UG 2002 geregelte Emeritierung bezieht, wird damit allen Universitätsprofessoren das Recht eingeräumt, ihre Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität, an der sie vor ihrer Emeritierung oder vor ihrem Übertritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand in einem aktiven Arbeitsverhältnis tätig waren, weiter auszuüben und im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzuhalten.

Es ist im Sinne der oben wiedergegebenen Judikatur des EuGH nicht zu beanstanden, dass der österreichische Gesetzgeber die Möglichkeit des Universitätsprofessors, der die Altersgrenze überschritten hat, an der Universität zu verbleiben, in § 163 Abs 2 BDG 1979 (2. BDG-Novelle 1997, BGBl I 1997/109) dahin abänderte, dass an einer Weiterverwendung des Universitätsprofessors wegen des Bedarfs in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre und wegen der besonderen Leistungen des Professors in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre ein besonderes Interesse der Universität (Hochschule) bestehen muss. Mit dieser Regelung wird der Verbleib der Universitätsprofessoren, die die Altersgrenze überschritten haben, an der Universität eingeschränkt und damit die Neueinstellung von jüngeren und weiblichen Universitätsprofessoren in noch größerem Ausmaß ermöglicht. Die in § 163 Abs 1 BDG 1979 festgelegte Altersgrenze geht somit nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die genannten beschäftigungspolitischen Ziele zu erreichen, sofern die Regelung diesen Zielen in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird. Auch die Beurteilung der Frage, ob die Altersgrenze tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, die angeführten Ziele in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, obliegt dem nationalen Gericht.

Der EuGH hat auch bereits – für deutsche Staatsanwälte – ausgesprochen, dass die Möglichkeit der Verlängerung der Tätigkeit, wenn sie im dienstlichen Interesse liegt, und der Betreffende

einen entsprechenden Antrag stellt, nicht geeignet ist, das angestrebte Ziel einer ausgewogenen Altersstruktur zu beeinträchtigen.

Im Beschwerdefall werden im Sinne dieser Ausführungen des EuGH die Starrheit der Altersgrenze und die ansonsten bestehende Automatik der ex lege erfolgenden Ruhestandsversetzung aufgeweicht. Das in § 163 Abs 2 BDG 1979 dem Universitätsprofessor eingeräumte und von seiner Zustimmung abhängige Recht der Weiterverwendung an der Universität, an der er vor seiner Emeritierung oder vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand in einem aktiven Arbeitsverhältnis tätig war, wenn ein besonderes Interesse an seiner Weiterverwendung besteht, mildert ebenso wie § 104 Abs 2 UG 2002 die Schärfe des Gesetzes ab und sind daher nicht geeignet, das angestrebte Ziel der Förderung der Einstellung von jüngeren Personen und Frauen zu beeinträchtigen.

Schließlich ist hier auch festzuhalten, dass sich der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers nicht auf eine Emeritierung im Verständnis der vorzitierten Bestimmungen richtete, sondern auf ein Verbleiben im Dienststand. Schon deshalb können nähere Erörterungen zur Zulässigkeit der – aus Gründen des Vertrauensschutzes geschaffenen – Übergangsbestimmung des § 247e BDG 1979 vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes nach dem Alter unterbleiben. Eine Inkohärenz des Systems insgesamt begründet diese Übergangsvorschrift jedenfalls nicht.

Weiters hat der EuGH ausgesprochen, dass die Kürzung des Ruhegenusses bei Übertritt in den Ruhestand vor Erreichen des Regelalters zur Erreichung des angestrebten Zieles beiträgt, weil diese Regelung die betroffenen Arbeitnehmer von einem vorzeitigen Ausscheiden abhalten kann und damit Einstellungen besser planbar werden (EuGH *Fuchs und Köhler*, Rn 93).

Soweit der Beschwerdeführer sich auf eine Anhebung des Regelpensionsalters beruft, ist eine derartige bislang im österreichischen Recht nicht vorgesehen. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber – allenfalls – zu einem bestimmten Zeitpunkt beabsichtigt, das Gesetz zu ändern, um die Regelaltersgrenze anzuheben, kann zu diesem Zeitpunkt nach Ansicht des EuGH nicht zur Rechtswidrigkeit

des bestehenden Gesetzes führen. Ein solcher etwaiger Übergang von dem einen zum anderen Gesetz erfolgt nicht sofort, sondern erfordert Zeit.

Die belangte Behörde hat ausgeführt, dass betreffend jene Universitätsprofessoren, die auf Grund der neuen Rechtslage in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Bund stehen und für die das Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren einen Kündigungsgrund darstellt, die durch Erlass angeordnete Verpflichtung besteht, die Kündigung bei Erreichen der Altersgrenze auszusprechen. Zutreffend wurde auch darauf hingewiesen, dass die im privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Universitätsprofessoren ebenfalls nicht die Möglichkeit haben, durchzusetzen, dass sie über das 65. Lebensjahr hinaus weiter als Universitätsprofessoren wirken. Es haben sich auch keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass Universitätsprofessoren im privatrechtlichen Vertragsverhältnis in einem größeren Ausmaß als solche im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die Möglichkeit hätten, in ihrer Position über das 65. Lebensjahr hinaus weiter zu arbeiten. Derartige wurde auch vom Beschwerdeführer nicht behauptet.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Universitätsprofessoren nach Übertritt in den Ruhestand nach der in Österreich geltenden Rechtslage nicht gezwungen sind, aus dem Arbeitsleben auszuschneiden. Sie können mit der Universität privatrechtliche Arbeitsverträge als Universitätsprofessoren (befristet bis zu sechs Jahren; siehe §§ 98 Abs 1 iVm 109 Abs 1 UG 2002) abschließen. Es ist daher so, dass alle Universitätsprofessoren nach Erreichen der Altersgrenze unabhängig davon, ob sie sich im öffentlich-rechtlichen Aktivdienst oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis befanden, wenn der Dienst- bzw Arbeitgeber damit einverstanden ist (und einen entsprechenden Vertrag abschließt bzw von einer Kündigung absieht), an der Universität weiter beschäftigt sein können. Im Übrigen ist es ihnen auch unbenommen, mit anderen Arbeitgebern Arbeitsverträge abzuschließen.

Der Beschwerdeführer regte in der Beschwerde an, ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH einzuleiten. Im Hinblick darauf, dass nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sowohl

die Beantwortung der Frage der Rechtfertigung der strittigen Regelung und die Beurteilung, ob diese den angestrebten Zielen in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird, als auch die Beurteilung der Frage, welchen Grad an Genauigkeit die erforderlichen Beweismittel aufweisen müssen und wie beweiskräftig sie sind, Aufgaben des nationalen Gerichts sind und nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die Auslegung des nationalen Rechtes dem EuGH nicht zukommt (EuGH *Fuchs und Köhler*, Rn 30; EuGH *Georgiev*, Rn 75), war dieser Anregung nicht nachzukommen. Die – dem EuGH zukommende – Auslegung des Unionsrechtes ist nämlich, soweit für die Beurteilung des Beschwerdefalles erforderlich, durch die zitierte Judikatur des EuGH ausreichend geklärt.

(Schweighofer)

### **Hre 132: Keine Eintragung des akademischen Grades in das „Semesterticket“ des Studierendenausweises**

§§ 60 Abs 4 und 88 Abs 1 sowie 1a UG

- 1. Der vom Rektorat auszustellende Studierendenausweis ist eine inländische öffentliche Urkunde; § 88 Abs 1a UG vermittelt einen Rechtsanspruch auf Eintragung des akademischen Grades in den Studierendenausweis.**
- 2. Die Ersichtlichmachung der Gültigkeitsdauer der Studierendenausweise erfolgt durch Anbringung des aktuellen Semestertickets im Ausweisdokument; dahin erfüllt das Semesterticket lediglich die Funktion des für den Ausweis zwingend vorgesehenen Gültigkeitsvermerks. Der Lichtbildausweis und das darauf angebrachte jeweilige Semesterticket verkörpern eine einheitliche öffentliche Urkunde. Demgemäß ist es ausreichend, wenn die akademischen Grade auf Verlangen der betreffenden Person (unmittelbar) in das Ausweisdokument eingetragen werden; eine gesonderte Eintragung in das Semesterticket ist gesetzlich nicht geboten.**

VwGH 28.2.2013, 2010/10/0261

**Sachverhalt:**

Mit dem im Devolutionsweg ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin, einer Studierenden des Bachelorstudiums X auf Eintragung ihrer akademischen Grade „Mag. Dr.“ auf den Klebeetiketten zum Nachweis der Zulassung für das betreffende Semester im Ausweis für Studierende abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

Vorauszuschicken ist, dass sich aus den von der Beschwerdeführerin genannten Bestimmungen des Personenstandsgesetzes bzw der Personenstandsverordnung für den Beschwerdefall nichts gewinnen lässt, weil Regelungsgegenstand des Personenstandsrechts lediglich die Beurkundung der Geburt, der Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und des Todes von Personen in den Personenstandsbüchern ist (vgl § 1 Abs 1 PStG).

Gemäß § 60 Abs 4 2. S UG wird die Zulassung einer Person als ordentliche(r) oder außerordentliche(r) Studierende(r) bzw die Eigenschaft dieser Person als Angehörige(r) der Universität „beurkundet“. Der – vom Rektorat auszustellende – Studierendenausweis ist sohin eine inländische öffentliche Urkunde. § 88 Abs 1a UG vermittelt den dort genannten Personen einen Rechtsanspruch auf Eintragung ihrer akademischen Grade (in abgekürzter Form ohne Zusatz) in öffentliche Urkunden, sohin auch in den Studierendenausweis.

Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass die Eintragung akademischer Grade in den Studierendenausweisen (dh in den Lichtbildausweisen) der betroffenen Universität auf Verlangen der betreffenden Studierenden vorgenommen wird und dies fallbezogen auch (direkt) im Studierendenausweis der Beschwerdeführerin erfolgt ist.

Strittig ist hingegen, ob die Beschwerdeführerin darüber hinaus auch einen Rechtsanspruch auf Eintragung ihrer akademischen Grade in das jeweilige Semester(klebe)etikett hat.

§ 60 Abs 4 UG regelt in seinem zweiten Satz eine mögliche Form der Ausgestaltung des Studierendenausweises („Lichtbildausweis“); der dritte Satz *leg cit* normiert inhaltliche Mindestanforderungen des Ausweises. Nähere Regelungen über Ausgestaltung und Inhaltserfordernisse des Ausweises sind nicht mehr – wie nach dem UniStG – durch Verordnung des Bundesministers zu regeln, sondern können durch die Universitäten selbst getroffen werden (vgl *Perthold-Stoitzner*, in: *Mayer* [Hg], *Kommentar zum Universitätsgesetz 2002*<sup>2</sup> [2010], Anm V.3. zu § 60). Derartige Regelungen wurden seitens der Organe der Universität nicht erlassen. Insb sind keine Vorschriften ersichtlich, die die Eintragung akademischer Grade in das Semesteretikett zwingend vorsehen (und aus denen allenfalls eine entsprechende subjektive Rechtsposition der Studierenden ableitbar wäre); die belangte Behörde weist in ihrer Gegenschrift ausdrücklich darauf hin, dass eine diesbezügliche „universitäre Regelung“ nicht existiere (vgl demgegenüber noch § 7 Abs 3 Z 2 der Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997, BGBl 1997/245 idF BGBl II 2001/345, wonach auf dem Semesteretikett „allfällige akademische Grade (...) anzudrucken“ waren; diese Verordnung wurde gem § 11 Abs 1 der derzeit geltenden Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004, BGBl II 2004/288 idF BGBl II 2009/2, mit Inkrafttreten der letztgenannten Verordnung außer Kraft gesetzt).

Zu prüfen ist daher, ob sich ein Anspruch auf Eintragung der akademischen Grade in das Semesteretikett unmittelbar aus dem UG ergibt. Nach Maßgabe des § 88 Abs 1a UG bestünde der erwähnte Anspruch dann, wenn das Semesterklebeetikett als (eigenständige) öffentliche Urkunde zu qualifizieren wäre. Dies ist jedoch aus nachstehenden Erwägungen nicht der Fall:

Gem § 60 Abs 4 3. S UG hat der Ausweis ua seine „Gültigkeitsdauer“ zu enthalten. Angaben über die Gültigkeitsdauer zählen demnach zu den (zwingenden) Inhaltserfordernissen des Studierendenausweises. Die Ersichtlichmachung der Gültigkeitsdauer der Studierendenausweise erfolgt indes – offenkundig – durch Anbringung des aktuellen Semesteretiketts im Ausweisdokument. Das Semesteretikett erfüllt sohin lediglich die Funktion des für den Aus-

weis zwingend vorgesehenen Gültigkeitsvermerks. Diese Funktion vermag das Semesteretikett jedoch nur im Fall seiner Anbringung im Ausweisdokument zu entfalten. Umgekehrt ist die Anbringung des Semesteretiketts – insofern damit die Gültigkeitsdauer des Ausweises dokumentiert wird – rechtserheblich für das Vorliegen einer gültigen Urkunde (eines gültigen Ausweises) iSd § 60 Abs 4 UG. In diesem Sinn verkörpern der Lichtbildausweis und das darauf angebrachte jeweilige Semesteretikett eine einheitliche öffentliche Urkunde.

Ausgehend vom Gesagten ist aber der Bestimmung des § 88 Abs 1a UG Genüge getan, wenn die akademischen Grade auf Verlangen der betreffenden Personen (unmittelbar) in das Ausweisdokument eingetragen werden; eine gesonderte Eintragung in das Semesteretikett ist gesetzlich nicht geboten.

*(Hauser)*

### **Hre: 133: Verfassungswidrige VO gem StudFG iZm Verkehrsgünstigkeit**

Art 18 Abs 2 B-VG; § 26 Abs 4 StudFG 1992; § 24 VO über die nach dem StudFG 1992 dem Studienort gleichzusetzenden Gemeinden

- 1. Der Verordnungsgeber hat bei der Festlegung der dem Studienort gleichzusetzenden Gemeinden betreffend die „Verkehrsgünstigkeit“ die Gesamtsituation des jeweils konkreten Studienorts zu beurteilen.**
- 2. Es ist zu berücksichtigen, dass sich gerade für Studierende, die Leistungen gem StudFG in Anspruch nehmen wollen, die verkehrsgünstige Lage ihres Wohnortes im Verhältnis zum Studienort nicht nur aus den Gegebenheiten im motorisierten Individualverkehr, sondern in Bezug auf den konkreten Studienort auch aus anderen Kriterien – insb den Studienbedingungen und dem Angebot am Wohnungsmarkt iVm einer günstigen Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel – ergeben kann.**

VfGH 15.3.2013, V 89/12

### **Sachverhalt:**

Nach dem Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums studiert die Beschwerdeführerin an der Fachhochschule Hagenberg (Mühlviertel). Die Beschwerdeführerin, deren Eltern in Graz bzw Bad Mitterndorf ihren Wohnsitz haben, bewohnte während ihres Erststudiums eine Wohnung in Linz, die sie während des Folgestudiums in Hagenberg beibehielt. Mit angefochtenem Bescheid wurde ihrem Antrag auf Zuerkennung einer erhöhten Studienbeihilfe für das Studienjahr 2010/2011 nicht stattgegeben, da sie nur dann Anspruch auf erhöhte Studienbeihilfe gem § 26 Abs 2 Z 4 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (BGBl 1992/305 idF BGBl I 2009/135 1992; im Folgenden kurz: StudFG) hätte, wenn sie am Studienort oder in einer dem Studienort gleichzusetzenden Gemeinde wohnte. Gem § 24 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die nach dem StudFG dem Studienort gleichzusetzenden Gemeinden (BGBl 1993/604 idF BGBl 1995/632) sei die Gemeinde Linz nicht dem Studienort Hagenberg gleichzusetzen.

Bei der Behandlung der Beschwerde sind beim VfGH Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 24 der VO 1993/604 entstanden. Der VfGH hat daher mit Beschluss vom 26.11.2012 von Amts wegen ein Verordnungsprüfungsverfahren betreffend § 24 der oben genannten Verordnung eingeleitet.

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

Die Äußerung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass es für Studierende mit Anspruch auf Studienbeihilfe von Vorteil sei, wenn für die Gleichsetzung zwischen dem vom Studierenden gewählten Wohnort und dem Studienort die Fahrzeit im Individualverkehr als Maßstab herangezogen würde. Die Festlegung der Grenze für gleichzusetzende Gemeinden mit maximal 20 Minuten Fahrzeit im Individualverkehr könne nicht als Regelungsexzess gewertet werden, sondern liege „innerhalb der Grenzen des zulässigen normativen Gestaltungsspielraumes“.



Damit verkennt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die im Prüfungsbeschluss des VfGH dargelegten Bedenken. Der Bundesminister geht zwar zu Recht davon aus, dass ihm bei der Festlegung der „verkehrsgünstig gelegenen“ Gemeinden (iSd § 26 Abs 4 StudFG) ein bestimmter Gestaltungsspielraum zusteht. Der VfGH bleibt jedoch bei seiner bereits im Prüfungsbeschluss (vorläufig) dargelegten Auffassung, dass eine Beurteilung der verkehrsgünstigen Lage allein an Hand der Verhältnisse im motorisierten Individualverkehr – und darüber hinaus mit einer starren zeitlichen Grenze von 20 Minuten – mit dem Konzept und den Zielsetzungen des Studienförderungsrechts nicht vereinbar ist. Der Verordnungsgeber hat bei Festlegung der dem Studienort gleichzusetzenden Gemeinden vielmehr die Gesamtsituation des jeweils konkreten Studienortes zu beurteilen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass sich gerade für Studierende, die Leistungen nach dem Studienförderungsrecht in Anspruch nehmen wollen, die verkehrsgünstige Lage ihres Wohnortes im Verhältnis zum Studienort nicht nur aus den Gegebenheiten im motorisierten Individualverkehr, sondern in Bezug auf den konkreten Studienort auch aus anderen Kriterien – insb den Studienbedingungen und dem Angebot am Wohnungsmarkt iVm einer günstigen Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel – ergeben kann. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist angesichts der Gesamtsituation des Studienortes Hagenberg davon auszugehen, dass Linz eine dem Studienort Hagenberg gleichzusetzende Gemeinde iSd § 26 Abs 4 StudFG darstellt.

Da – wie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in seiner Äußerung darlegt – dem § 24 der Verordnung über die nach dem StudFG 1992 dem Studienort gleichzusetzenden Gemeinden jene Auswahl an Gemeinden zugrunde liegt, von denen aus der Studienort Hagenberg im motorisierten Individualverkehr in nicht mehr als 20 Minuten erreichbar ist, hat der Verordnungsgeber bei der Festlegung der „verkehrsgünstig gelegenen“ Gemeinden einzig das für sich alleine unsachliche Kriterium der Gegebenheiten des motorisierten Individualverkehrs herangezogen, weshalb diese Bestimmung zur Gänze gesetzwidrig ist.

§ 24 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die nach dem

StudFG 1992 dem Studienort gleichzusetzenden Gemeinden (BGBl 1993/604 idF BGBl 1995/632) ist daher als gesetzwidrig aufzuheben.

(Hauser)

**Anmerkung zu VfGH 15.3.2013, V 89/12:** Per 19.7.2013 ist vom BMWF ein Entwurf (GZ: BMWF-54.120/0019-III/6a/2013) betreffend die Adaption der einschlägigen VO BGBl 1993/604 erstellt worden.

### **Hre 134: Berufungsverfahrens-Mangel und Zivilrechtsweg**

Art 17 Abs 1 StGG; §§ 1, 43 Abs 7, 98 UG 2002

- 1. Die trotz der universitären Autonomie relativ detailliert geregelten gesetzlichen Vorgaben für das Bestellungsverfahren von Universitätsprofessor/inn/en können nicht im Grundsätzlichen dahin gedeutet werden, dass sie den (vorvertraglichen) Individualinteressen der einzelnen Bewerber/innen an der Ermittlung der bestqualifizierten dienen sollen.**
- 2. Der maßgebliche Zweck der Regelungen des Berufungsverfahrens ist darin zu sehen, die Sicherstellung einer hochqualifizierten Lehre und Forschung zu gewährleisten; gegenüber diesen im öffentlichen Interesse liegenden Verfahren stellt der Abschluss des Arbeitsvertrages nur den personalrechtlichen Umsetzungsakt des Auswahlverfahrens dar.**
- 3. Die von der eigentlichen Bestellung (Abschluss des Dienstvertrages) verschiedene Funktion des Berufungsverfahrens rechtfertigt es, diesem einen eigenständigen, nämlich hoheitlichen, Charakter beizumessen. Die Möglichkeit der zivilgerichtlichen Prüfung der Nichtigkeit des Arbeitsvertrages wegen Missachtung von Vorschriften des Berufungsverfahrens und daraus resultierender Schadenersatzansprüche steht dem nicht entgegen, weil in diesem Fall das Arbeitsverhältnis als solches verfahrensgegenständlich ist.**

OGH 29.3.2013, 9 ObA 121/12b

**Sachverhalt:**

Der Kläger bewarb sich im Jahr 2008 an der Universität X auf eine Professur für „Europarecht, Völkerrecht und internationale Beziehungen“.

Er begehrt die Feststellung, dass das Berufungsverfahren betreffend die im Jahr 2008 von der Beklagten ausgeschriebene Professur „Europarecht, Völkerrecht und internationale Beziehungen“ mit rechtserheblichen Mängeln behaftet ist, weil die Berufungskommission befangen war. Er bringt dazu vor, drei Mitglieder der Berufungskommission seien befangen gewesen. Drei der vier Gutachter hätten ihn an die erste Stelle gereiht. Im Besetzungsvorschlag der Berufungskommission sei er nur auf Platz drei gereiht worden. Die Reihung sei daher entgegen den Ergebnissen der Begutachtung erfolgt. Das Berufungsverfahren münde in der Aufnahme vertraglicher Arbeitsverhältnisse. Im Zuge des Bewerbungsverfahrens begründe die Beklagte mit dem Kläger ein vorvertragliches Schuldverhältnis, in dessen Rahmen er ein Recht darauf habe, von neutralen und objektiven Gremien beurteilt zu werden. Die Berufungsverhandlungen mit dem Erstgereihten seien noch nicht abgeschlossen, er habe daher das begehrte Feststellungsinteresse.

Der Kläger stützt die Zulässigkeit des Rechtswegs darauf, dass das Berufungsverfahren den Abschluss eines Arbeitsvertrags zum Ziel hat, der im Berufungsstadium zu seinen Gunsten vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten wie die begehrte Bestellung einer unbefangenen Berufungskommission entfalte. Für die Frage der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist damit zu prüfen, ob das Berufungsverfahren nach dem UG 2002, konkret die Entscheidung des Senats zur Einsetzung einer bestimmten Berufungskommission, privatrechtlichen Charakter hat. Erst wenn dies zu bejahen ist, könnte die materielle Prüfung der Berechtigung des Klagsanspruchs erfolgen.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

Nach Ansicht des erkennenden Senats reicht der Umstand allein, dass das Dienstverhältnis mit einem Bescheid oder einem privatrechtlichen Ar-

beitsvertrag begründet wird, nicht dazu aus, um Rückschlüsse auf die Rechtsnatur des Berufungsverfahrens ziehen zu können. Dass mit dem UG 2002 an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Ernennung von Universitätsprofessoren die Begründung privatrechtlicher Arbeitsverträge getreten ist, bedeutet zunächst nur, dass Universitäten ihren Personalbedarf mit dem – im Verhältnis zu einem Beamtenverhältnis flexibleren – Mittel eines Arbeitsvertrags decken können. Dadurch kommt es zwar zu einer gewissen Verzahnung von Universitäts- und Arbeitsrecht. Die trotz der Autonomie der Universitäten relativ detailliert geregelten gesetzlichen Vorgaben für das Verfahren zur Bestellung von Universitätsprofessoren (§ 98 UG 2002) können deshalb aber noch nicht im Grundsätzlichen dahin gedeutet werden, dass sie nun den (vorvertraglichen) Individualinteressen der einzelnen Bewerber/innen an der Ermittlung des Bestqualifizierten dienen sollen. Vielmehr ist hervorzuheben, dass Universitäten einen im Allgemeininteresse bestehenden Auftrag zu einer freien, schon durch Art 17 StGG abgesicherten Lehre und Forschung zu erfüllen haben, der programmatisch auch in § 1 UG 2002 festgehalten ist.

An diesem Anspruch hat auch die Entlassung der Universitäten in die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit nichts geändert. Der maßgebliche Zweck der Regelungen des Berufungsverfahrens – einschließlich der ihm dienenden Selbstbindungsnormen einer Universität (hier: Richtlinien des Senats) – ist daher weiterhin darin zu sehen, im Sinne des gesellschaftlichen Bildungs- und Forschungsauftrags die Sicherstellung einer hochqualifizierten Lehre und Forschung zu gewährleisten (idS auch 8 ObA 1/08t und 9 ObA 76/11h). Die Einsetzung einer Berufungskommission durch den Senat ist nur Teil dieses Verfahrens. Dass selbst die Auswahlentscheidung des Rektors noch öffentlich-rechtlich motiviert ist, geht daraus hervor, dass der Rektor noch vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekannt zu geben hat, über dessen Beschwerde eine Schiedskommission mit Bescheid entscheidet (§ 98 Abs 9 UG 2002), wogegen vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und vom Rektor Beschwerde vor dem VwGH geführt werden

kann (§ 43 Abs 7 UG 2002). Gegenüber diesem im öffentlichen Interesse liegenden Berufungsverfahren stellt der Abschluss des Arbeitsvertrags nur den personalrechtlichen Umsetzungsakt des Auswahlverfahrens dar.

Insgesamt ist daher auf Grund der besonderen Zielsetzung des Berufungsverfahrens davon auszugehen, dass mit ihm weiterhin öffentliche Aufgaben verfolgt werden. Die von der eigentlichen Bestellung (Abschluss des Dienstvertrags) verschiedene Funktion des Berufungsverfahrens rechtfertigt es auch, diesem einen eigenständigen – hoheitlichen – Charakter beizumessen.

Die Möglichkeit der zivilgerichtlichen Prüfung der Nichtigkeit des Arbeitsvertrags wegen Missachtung von Vorschriften des Berufungsverfahrens und daraus resultierender Schadenersatzansprüche steht dem nicht entgegen, weil in diesem Fall das Arbeitsvertragsverhältnis als solches verfahrensgenständig wäre (vgl 8 ObA 1/08; 9 ObA 76/11h). Auch der Anspruch eines Bewerbers auf Ersatz des Vermögensschadens und einer Entschädigung für eine erlittene persönliche Beeinträchtigung wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebots kann dem hoheitlichen Charakter des Berufungsverfahrens nicht entgegen gehalten werden, weil er sich auf eine von den Berufungsverfahrensbestimmungen unabhängige Sonderregel zur Haftung des Bundes gründet (§ 17 Abs 1 iVm § 13 Abs 1 B-GlBG).

Zusammenfassend ist für den vorliegenden Fall daher festzuhalten, dass die im öffentlichen Interesse gelegene Einsetzung der Berufungskommission durch den Senat iSd § 98 Abs 4 UG 2002 nicht als privatrechtliche Entscheidung der Universität angesehen werden kann. Sie ist damit auch einer Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen.

*(Hauser)*

### **Hre 135: Republik Österreich haftet für fehlendes LV-Angebot**

§ 54 Abs 8 UG 2002

#### **1. Mangelnde finanzielle Mittel – und auch allgemeiner Personalmangel – der Universität zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des Lehrbetriebes könnten die Beklagte (Republik Österreich) grundsätzlich schon deshalb nicht entschuldigen, weil sie als zuständiger – und auch im Rahmen der Amtshaftung verantwortlicher – Rechtsträger dazu verpflichtet war, den Universitäten jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen (auch bei einem Ansteigen der Studierendenzahlen) zu erfüllen.**

- 2. Die Vollziehung des Studienrechts ist auch nach der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten weiterhin eine hoheitliche Aufgabe im Sinn des § 49 Abs 2 UG 2002. Im Falle von Verletzungen von Bestimmungen des Studienrechts hat daher grundsätzlich die Amtshaftung des zuständigen Rechtsträgers Bund einzutreten.**
- 3. Es wäre sinnwidrig, wenn dieser Rechtsträger sich darauf berufen könnte, den Organen der Universität sei wegen fehlender finanzieller Mittel kein Verschuldensvorwurf zu machen, wenn dieser Mangel darauf zurückgeht, dass der betreffende Rechtsträger die Universität unzureichend finanziell ausgestattet hat.**
- 4. Vor allem aber hat die Beklagte – entgegen der Auffassung der Vorinstanzen – fehlendes Verschulden der Universitätsorgane an der Rekrutierung zusätzlichen Lehrpersonals (für die konkreten Module 10 bis 12) gar nicht ausreichend behauptet.**

OGH 11.4.2013, 1 Ob 251/12m

#### **Sachverhalt:**

Der Kläger war seit dem Wintersemester 2004 Studierender der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz (Nebenintervenientin). Nach dem maßgeblichen Studienplan war für gewisse Lehrveranstaltungen die Teilnehmerzahl im zweiten Studienabschnitt auf 264 Plätze beschränkt. Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen eines bestimmten Moduls des zweiten Studienabschnitts war die positive Absolvierung des ersten Studienabschnitts. Der Kläger

hatte ursprünglich den ersten Abschnitt nicht positiv abgeschlossen, dies gelang ihm im September 2005 im Rahmen einer Wiederholungsprüfung. Die Medizinische Universität Graz stellte bei der Reihung der Studierenden für den zweiten Abschnitt darauf ab, wann der erste Studienabschnitt abgeschlossen wurde; durch die Wiederholungsprüfung belegte der Kläger in dieser Reihung nur den 364. Platz. Im Wintersemester 2005/06 wurden die Studierenden bis zur Nummer 328 in das zweite Studienjahr aufgenommen, der Kläger war dementsprechend nicht darunter. Die Nebenintervenientin bot entgegen § 54 Abs 8 UG 2002 für die zurückgestellten Studierenden weder Parallellehrveranstaltungen an noch zusätzliche Lehrveranstaltungen während der sonst vorlesungsfreien Zeit von Juli bis September 2006.

Die Beklagte (die Republik Österreich) und die auf ihrer Seite beigetretene Nebenintervenientin wandten ein, es sei aus organisatorischen und resourcentechnischen Gründen nicht möglich, eine unbegrenzte Anzahl von Studierenden durch das Studium zu führen. Im Bereich der medizinischen Studien müsste die Zahl der Studienplätze mit der Zahl von Patienten in den Universitätslehrkrankenhäusern korrelieren. Die Nebenintervenientin habe in Abwägung der Rechtsgüter der §§ 1 und 54 Abs 8 UG 2002 und ihrer Verantwortung, die vom Gesetzgeber bereitgestellten Ressourcen ökonomisch und zielorientiert einzusetzen, gesetzeskonform gehandelt.

Nachdem der OGH im ersten Rechtsgang dem Erstgericht ergänzende Feststellungen zu den behaupteten Hinderungsgründen aufgetragen hatte, brachte die Beklagte nun vor, die Zahl der Anwärter für den zweiten Studienabschnitt habe sich im Herbst 2005/06 gegenüber den Vorjahren ganz erheblich erhöht. Eine Entlastung des Lehrpersonals durch Mitarbeiter anderer Medizinischen Universitäten in Österreich sei aussichtslos gewesen, weil es dort ebenfalls Wartelisten gegeben habe.

Der Kläger wandte ein, dass das Vorbringen der Nebenintervenientin, die Beschränkung der einzelnen Lehrveranstaltungen sei notwendig gewesen, auf ein rechtswidriges Verhalten der Organe der Nebenintervenientin hinweise. Die Behauptung, eine Kapazitätsgrundlage von 360 Medizinstuden-

ten sei seitens des Ministeriums anerkannt worden, bedeute nichts anderes als eine grob rechtswidrige Studienplatzbeschränkung durch eine ebenfalls rechtswidrige Übereinkunft. Die finanzielle Leistbarkeit stelle für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen kein Kriterium dar.

Das Erst- und das Berufungsgericht wiesen die Klage ab. Die Nebenintervenientin habe zwar keine Parallellehrveranstaltungen angeboten, sie habe den Studierenden aber durch eine Flexibilisierung innerhalb der Studienabschnitte die Möglichkeit geboten, die Zeit der Rückstellung sinnvoll zu nutzen. Das faktisch Limitierende sei aber die Personalsituation gewesen; es fehle der Nebenintervenientin somit an einer Vorwerfbarkeit des Handelns bzw. des Unterlassens. Eine allenfalls unzureichende budgetäre Dotierung der Nebenintervenientin durch die Beklagte ändere an dieser Beurteilung nichts.

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

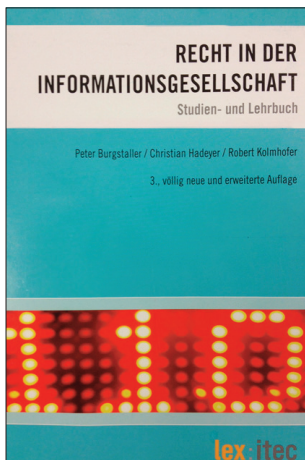
Im ersten Rechtsgang hatte der OGH bereits die Rechtswidrigkeit der Unterlassungen der Nebenintervenientin festgestellt (OGH 06.07.2010, 1 Ob 93/10y). Laut diesem Judikat bestand kein Zweifel daran, dass § 54 Abs 8 S 2 UG 2002 dem Schutz der Studierenden dient, denen grundsätzlich die Möglichkeit offenstehen soll, ihr Studium in Mindeststudienzeit zu beenden. Von einer bloßen Ordnungsvorschrift für die Universitäten könne deshalb nicht gesprochen werden. Das fehlende Angebot an Parallellehrveranstaltungen sei unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Anordnungen rechtswidrig, da für den Kläger ein verspäteter Studienabschluss eben deswegen unvermeidbar war. Der Einwand, dass Studienplätze nicht in beliebiger Anzahl angeboten werden könnten, da eine Abhängigkeit von den Universitätskliniken bestehe, war jedoch in einem weiteren Beweisverfahren noch zu erörtern. Hätte sich dabei ergeben, dass zeitgleiche abgehaltene Parallellehrveranstaltungen eben aus diesem Grund nicht möglich oder aus massiven wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar gewesen wären, wäre letztendlich ein Verschuldensvorwurf unbegründet gewesen. Im fortgesetzten Verfahren ging es somit nur mehr

um die Frage, ob der Nebenintervenientin ein Verschulden vorzuwerfen sei, weil rechtskonformes Verhalten doch möglich und zumutbar gewesen sei.

Der OGH führte dazu knapp aus, dass das Klagevorbringen sich unmissverständlich auf die im Wintersemester 2005/06 angebotenen Lehrveranstaltungen der Module 7 und 8 beziehe; allfällige Schwierigkeiten, für andere „neuralgische Module“ Lehrpersonal zu finden, könnten die Nebenintervenientin grundsätzlich nicht entschuldigen. Auch mangelnde finanzielle Mittel der Universität – beispielsweise allgemeiner Personalmangel – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des Lehrbetriebs könnten die Beklagte

nicht entschuldigen, weil sie als zuständiger Amtsträger dazu verpflichtet war, den Universitäten jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigten, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Vollziehung des Studienrechts sei auch nach der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten weiterhin eine hoheitliche Aufgabe im Sinne des § 49 Abs 2 UG 2002. Weiters sei allein die Heranziehung von bereits an österreichischen Universitäten tätigem Lehrpersonal erwogen worden; warum man nicht versucht habe, deutschsprachige Lehrende anderer Universitäten zu gewinnen oder geeignete Habilitierte außerhalb der Hochschulen anzusprechen, sei nicht dargelegt worden.

*(Schweighofer)*



*Peter Burgstaller/Christian Hadeyer/Robert Kolmhofer:*

## **Recht in der Informationsgesellschaft (Studien- und Lehrbuch)**

Dritte, völlig neue und erweiterte Auflage. 450 Seiten. Eigenverlag LEX: ITEC & UNINET IT-consulting GmbH. EUR 36,90. ISBN: 978-3-5902108-9-7

Die Autoren Dr. *Peter Burgstaller*, Dr. *Christian Hadeyer* und Prof. (FH) DI *Robert Kolmhofer* legen ihr Standardstudien-

und Lehrbuch „Recht in der Informationsgesellschaft“ nunmehr in der dritten völlig neuen und erweiterten Auflage vor. Bereits der Titel lässt erahnen, welcher qualitative und quantitative Umfang von den Autoren abgearbeitet wurde. Zu Beginn des Werkes, das sich in die Bereiche Immaterialgüterrecht/Wettbewerbsrecht/gewerblicher Rechtsschutz, E-Commerce, Domainrecht, Medienrecht, elektronische Signaturen, Datenschutz, Computerstrafrecht, Softwareverträge/Wartung/Lizenzen, Technologie-Transfer und Kartellrecht, Rechtsprechung zum Recht in der Informationsgesellschaft, Grundlagen der Computerforensik und Grundlagen der Informationssicherheit gliedert, stehen die klassischen Urheberrechte: das Markenrecht, das Geschmacksmusterrecht, das Gebrauchsmusterrecht oder kleines Patent sowie das Patentrecht.

Ein wenig mehr Umfang findet das Urheberrechtsgesetz sowie das Recht gegen den Unlauteren Wettbewerb. In der Folge behandeln die Autoren das E-Commerce-Recht (ECG), das spezielle Begriffe wie Cashing, Hosting, Access-Provider sowie Hotspots behandelt.

Der/die interessierte Leser/in sollte sich nicht von den vielen technischen Begriffen abschrecken lassen, die bereits auf den ersten 100 Seiten des Buches verwendet werden. Die Inhalte sind kurz und prägnant erklärt und setzen beim/bei der Leser/in kaum technische Vorkenntnisse, dafür aber umso mehr Interesse an der Materie, sowie den Willen, sich den einen oder anderen Begriff auch in einem Fremdwort selbst zu erarbeiten, voraus.

Umso mehr erschließt sich in der Folge aber eine neue Welt in Bereichen, die zwar rechtlich bereits seit Jahrzehnten abgedeckt sind, nunmehr aber auf Grund der neuen Medien neue Anwendungsbereiche und Bedeutungszusammenhänge bekommen. So wird unter einem Hotspot beispielsweise ein W-LAN Zugang an einem öffentlichen Platz verstanden (Seite 98). Auf der folgenden Seite wird der Aufbau von Hotspotsystemen auch grafisch erläutert.

Der Abschnitt Medienrecht gestattet einen Ausflug ins Mediengesetz und erläutert die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen. In der Folge werden elektronische Signaturen beschrieben, die insbesondere im Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs Bedeutung gewinnen. Dabei wird festgehalten, dass die qualifizierte elektronische Signatur, also eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturstelleneinheit erstellt wird, einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Unterschriftlichkeit im Sinn des § 886 ABGB, entspricht. Die Autoren weisen darauf hin, dass die qualifizierte elektronische Signatur aber im Bereich des Familien- und Erbrechts, wenn für Rechtsgeschäfte die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis erforderlich wird (wie beispielsweise eine öffentliche Beglaubigung), keine Rechtswirkungen entfaltet.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Autoren, sich dem Datenschutz umfangreich zu widmen. Auch hier wird das Buch seinem Titel gerecht, wenn die Autoren insbesondere den Bereich des Cloud-Computings datenschutzrechtlich ausloten. Die in der Datenschutznovelle 2010 geregelte Videoüberwachung wird analysiert und im selben Zug der Zusammenhang zum ArbVG sowie zu Kontrollsystemen am Arbeitsplatz hergestellt (Seite 153).

Das umfangreiche Wissen der Autoren spiegelt sich auch darin wieder, dass sie selbst in eigentlich fachfremde Bereiche wie das Recht der Betriebsvereinbarung (§ 96 ff ArbVG) eindringen.

Kritisch beleuchtet wird auch die seit 1.4.2012 möglich gewordene Vorratsdatenspeicherung. Besonderes Augenmerk widmen die Autoren den sozialen Netzwerken wie Facebook. Das Buch findet sein logisches Weiterschreiten im Computerstrafrecht, wo beispielsweise widerrechtliche Zugriffe auf Computersysteme behandelt werden, aber auch neue Begriffe wie beispielsweise das so genannte „Port-Scanning“ (Seite 179).

Abgeschlossen wird das Buch zum einen durch eine umfangreiche Darstellung der Rechtsprechung zum Recht der Informationsgesellschaft einerseits und in dem vorzüglich technisch orientierten Thema der Computerforensik andererseits.

Die Computerforensik beschäftigt sich mit der Ermittlung von Nachweisen zur Aufklärung von Straftaten im Bereich der Computerkriminalität. Computerkriminalität bedeutet das Ausführen von

Taten in Kenntnis oder unter Verwendung von Computer- oder Kommunikationstechnologien, die die Beschädigung (körperliche und unkörperliche Sachen) sowie die Beeinträchtigung von Computer- bzw Kommunikationstechnologien zum Ziel haben.

Die merkbar technische Orientierung des Buches ist gleichzeitig seine Stärke, was aber nicht überrascht: einer der Autoren, Prof. (FH) DI *Robert Kolmhofer*, lehrt und forscht als Spezialist dieses Themenbereiches an der Fachhochschule Oberösterreich in Hagenberg.

Das Buch widerlegt den gängigen Gemeinplatz, dass Juristen und Techniker verschiedene Sprachen sprechen würden. Wahr ist vielmehr, dass beide Disziplinen auf präziser Sachverhaltsfeststellung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen, entweder juristischer oder technischer Natur, aufbauen. Das Autoren-Trio zeigt diese Symbiose in vorbildliche Weise. Das Buch ist ein Muss in jeder juristischen Bibliothek.

*Christian Schweighofer*

*Srivastava, Rachit/Narayanan, Maya/Singh, Justin/Gendy, Mary/Arun, Yoganya):*

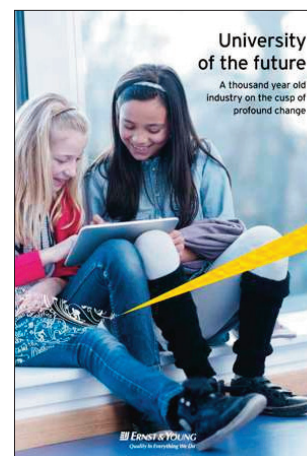
## **University of the future – A thousand year old industry on the cusp of profound change**

Studie Ernst & Young, Australia, 2012, SCORE No. AU00001492; erhältlich online unter [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/University\\_of\\_the\\_future/\\$FILE/University\\_of\\_the\\_future\\_2012.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/University_of_the_future/$FILE/University_of_the_future_2012.pdf)

In den letzten Jahren werden im Hochschulbereich Fragen der Profilbildung, der Alleinstellungsmerkmale und Weiterentwicklung einzelner Sektoren dieses Bereichs bzw einzelner Einrichtungen intensiv diskutiert. Die Gründe dafür liegen einerseits in knappen Ressourcen und Fördermitteln und diesbezüglichen Allokationsmechanismen, andererseits auch in Bemühungen um eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der (inter)nationalen Sichtbarkeit. Eine Reihe nationaler Studien und Berichte dokumentieren dies eindrucksvoll. Auch im internationalen Umfeld ist der Blick in die Zukunft und die Frage nach der „University of the future“ ein brandaktuelles

Thema, wie die 2012 erschienene Studie von Ernst & Young (Australia) unter diesem Titel und mit dem Nachsatz „A thousand year old industry on the cusp of profound change“ zeigt.

In dieser gut aufbereiteten, plakativen Studie (mit einigen wenigen prägnanten Grafiken) werden unter Berücksichtigung globaler Megatrends im Bildungssektor Implikationen, Herausforderungen und Möglichkeiten für den australischen Hochschulsektor dargestellt. Obwohl die Unterschiede der Rahmenbedingungen zwischen „Australia“ und „Austria“ die international häufig übersehene



winzige semantische Differenz deutlich übersteigen, lassen sich aus dieser Studie viele der ausgearbeiteten Grundlagen und Empfehlungen auch auf unsere nationalen Verhältnisse übertragen.

Die rund 30-seitige Studie baut auf Primär- und Sekundärforschungsergebnisse eines jungen 5-köpfigen Forschungsteams auf. Die 40 Interviews mit australischen Führungspersonlichkeiten im Hochschulsektor dienen vorrangig der Impactanalyse antizipierbarer Trends in Australien und möglicher strategischer Positionierungen, die den zweiten (Haupt-)Teil der Studie füllen. Der für europäische Verhältnisse besonders spannende erste Teil beinhaltet die allgemeinen Rahmenbedingungen und Veränderungen, die auf den Sektor global zukommen. Dafür nutzt das Forschungsteam von Ernst & Young sozusagen „hausintern“ vorhandene Wissensressourcen aus anderen Projekten im internationalen Bildungsumfeld und in bildungssektornahen Wirtschaftsbranchen.

Demnach sind es fünf international antizipierbare „Megatrends“, die weitreichende Auswirkungen auf die gesellschaftliche Rolle, Arbeitsweise, Werte und ökonomischen Strukturen von Hochschulen haben und zu einer grundlegenden Umgestaltung führen. Dazu zählen ua der verstärkte offene Wissenszugang, die steigende globale Mobilität und damit verbundene Bedeutung der „emerging markets“; der verschärfte globale Wettbewerb um zukünftige Studierende und Förderungen; der verstärkte Einsatz digitaler Technologien im Bildungswesen (Stichwort „MOOCs“) sowie eine verstärkte Integration der Wirtschaft in Forschung und Lehre.

Jedem „Megatrend“ widmen die Autoren eine knappe Seite Beschreibung inklusive Fakten und

Beispiele. In der Zusammenfassung (und Abschluss des ersten Studienteils) zeichnen die Autoren ein Bild veränderter Hochschultypen: Innerhalb der nächsten ca 15 Jahre werden die Hochschulen weltweit neue, schlankere Geschäftsmodelle und unter Wahrung aller wissenschaftlich/akademischen Freiheiten stärker unternehmerisch geprägte Governance-Ansätze aufweisen. Spezifische Profilbildung, Fokussierung auf ausgewählte Studierendengruppen und Differenzierung vom Mitbewerb sind notwendig. Profitable Marktnischen im Bildungssektor werden von privaten Anbietern besetzt. Neue Kooperationsformen mit Wirtschaftspartner/inne/n in Lehre und Forschung sowie Kommunikations- und Rekrutierungsmechanismen zu und von Studierenden werden eine Rolle spielen. Die Policy-Rahmenbedingungen werden auf verstärkten Hochschulzugang und geringeren Mitteleinsatz für Bildungsanbieter abzielen unter Beachtung des dann wissensökonomisch bedeutenden asiatischen Raums.

Da im hochschulischen und bildungspolitischen Bereich in Europa einige der dargestellten Entwicklungen schon länger antizipiert werden, werden die Prognosen wohl nicht so düster ausfallen, wie für den australischen Raum, wo – aus Sicht der Autoren – das heute vorherrschende Universitätsmodell als – bis auf wenige Ausnahmefälle – nicht überlebensfähig eingestuft wird. Um sicher zu gehen, kann empfohlen werden, das eigene Geschäftsmodell mit dem am Ende der Studie vorgestellten Designkonzept für ein Universitäts-Zukunftsmo-  
dell zu testen – oder Sie lassen dies Ernst & Young durchführen. Fazit aus Hochschulsicht – eine lesenswerte Studie, die inspirierende Momente beschert.

*Roswitha Wiedenhofer*



**Torggler, Ulrich (Hg):**

## **Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch**

1775 Seiten. Linde Verlag, Wien 2013. Gebunden, EUR 198,00.  
ISBN 978-3-7073-1673-5

Viele Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen bzw Fachhochschulen sowie Träger von Privatuniversitäten sind in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert; das bedeutet, dass sie gem § 2 UGB als Unternehmer kraft Rechtsform dem Regelungsregime des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unterlegen sind. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, sich über die einschlägigen Bestimmungen des UGB und deren Wirkungsweisen einen möglichst raschen kompakten Überblick verschaffen zu können. Dieser Zielsetzung wird der kürzlich erschienene Kommentar von *Ulrich Torggler* zum UGB bestens gerecht: Er ist aktuell, praxisgerecht, übersichtlich, kompakt und vermittelt kompetentes einschlägiges Fachwissen. Anmerkungsapparat und Index sind hervorragend gearbeitet und erleichtern die Handhabung des Kommentars ganz erheblich.

Als besonders erfreulich kann gelten, dass es dem Herausgeber gelungen ist, das Autor/inn/en-Team (bestehend aus *Ewald Aschauer, Lukas Bauer, Manfred Büchele, Dieter Christian, Wilma Dehn, Ulrich Dollinger, Daniela Ebner, Georg Eckert, Ulrich Edelmann, Stefan Fida, Bernhard Fölhls, Teresa Frizberg, Christoph Fröhlich, Robert Fucik, Susanne Geirhofer, Thomas Haberer, Klaus Hilber, Klaus Jennewein, Stefan Kofler, Gerd Konezny, Ferdinand Kraus, Petra Leupold, Thomas Mollnhuber, Nikolaus Müller, Johannes Prillinger, Thomas Ratka, Roman Alexander Rauter,*

*Alexander Ruzicka, Alexander Schiebel, Matthias Schimka, Alexander Schopper, Maximilian Schreyvogel, Florian Schuhmacher, Rudolf Steckel, Alma Steger, Jan Suesserott, Julia Told, Martin Trenker, Simone Wasserer, Arno Weigand, Patrick Weninger, Brigitta Zöchling-Jud* sowie *Johannes Zollner*) auf einen weitestgehend einheitlichen „stilistischen Kurs“ einzuschwören – die Bearbeitungsdichte ist im gesamten Werk als durchgehend einheitlich anzusprechen; es finden sich keine willkürlichen (bzw unnötigen) Vertiefungen; vielmehr sind alle Paragraphen mit den jeweils wichtigsten bzw zentralsten Kommentierungen erklärt.

Sehr erfreulich sind überdies die akribisch gearbeiteten Literaturhinweise, welche sich jeweils vor den einzelnen Kommentierungen finden und die wesentlich dazu beitragen, vertiefende Einzelfragen rasch nachlesen zu können. Ebenso erfreulich ist es, dass sich – im Unterschied zu vergleichbaren Publikationen – das in der Praxis sehr erhebliche Dritte Buch des UGB (Rechnungslegung; §§ 189 ff) im gegenständlichen Kommentar findet.

Dem Herausgeber und seinem Team ist mit diesem Kommentar ein großartiger „Wurf“ gelungen – dem Verlag Linde kommt der Verdienst zu, dieses Werk in seine Kommentar-Reihe aufgenommen zu haben.



**Werner Hauser**